



N i e d e r s c h r i f t
über den öffentlichen Teil der 49. Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 25. April 2019
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Beschlussfassung über Anträge auf Unterrichtung durch die Landesregierung**
 - a) **Schriftliche Unterrichtung zum Stand der Ermittlungen bezüglich der Auseinandersetzungen im Rahmen einer Demonstration in der Innenstadt von Göttingen am 9. Dezember 2017**
 - b) **Unterrichtung über einen Waffenfund sowie einen Ordenfund aus der Zeit des Nationalsozialismus in Hannover** 5

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer Vorschriften**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/2022](#)
Anhörung
 - *Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände* 7
 - *Mehr Demokratie e. V. Bremen/Niedersachsen*..... 12

3. **Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung über einen Polizeieinsatz im Zusammenhang mit dem Aufstellen einer Großflächenplakatwand an der B 6 in Gleidingen**
Einschätzung durch den GBD 15
Unterrichtung..... 19

4. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Stand der Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern der Rising Boys Hannover**
Unterrichtung..... 23
Aussprache 23

5. **Linksextremismus als Gefahr für die Demokratie wahrnehmen und wirksam bekämpfen!**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/1855](#)

Fortsetzung der Beratung 25

Beschluss 26

6. **Gemeinsame europäische Asylpolitik**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/2887](#)

Unterrichtung 27

Aussprache 31

Weiteres Verfahren 31

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Deniz Kurku (SPD)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Meta Janssen-Kucz (i. V. d. Abg. Belit Onay, zeitw. vertr. durch Abg. Helge Limburg) (GRÜNE)
14. Abg. Jan-Christoph Oetjen (zeitw. vertr. durch Abg. Jörg Bode) (FDP)
15. Abg. Jens Ahrends (AfD)

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 12.48 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Beschlussfassung über Anträge auf Unterrichtung durch die Landesregierung

- a) **Schriftliche Unterrichtung zum Stand der Ermittlungen bezüglich der Auseinandersetzungen im Rahmen einer Demonstration in der Innenstadt von Göttingen am 9. Dezember 2017**
- b) **Unterrichtung über einen Waffenfund sowie einen Ordenfund aus der Zeit des Nationalsozialismus in Hannover**

Auf Nachfrage des Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) ergänzte Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) zu dem Unterrichtungswunsch ihrer Fraktion unter b), dass hier um eine mündliche Unterrichtung gebeten werden sollte.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD) plädierte mit Blick auf den umfangreichen Terminplan des Ausschusses dafür, zu b) zunächst nur um eine schriftliche Unterrichtung zu bitten.

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) zeigte sich damit einverstanden, behielt es sich jedoch vor, bei Bedarf eine mündliche Unterrichtung anzuschließen.

Der **Ausschuss** folgte sodann den Anträgen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen unter a) und b) einstimmig und bat die Landesregierung jeweils um eine schriftliche Unterrichtung.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/2022](#)

erste Beratung: 30. Sitzung am 13.11.2018

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

*zuletzt beraten: 36. Sitzung am 22.11.2018
(Anhörungsplanung)*

Anhörung

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 2

Anwesend:

- *Präsident **Dr. Marco Trips** (NSGB)*
- *Beigeordneter **Oliver Kamlage** (NSGB)*
- *Hauptgeschäftsführer Prof. **Dr. Hubert Meyer** (NLT)*
- *Hauptgeschäftsführer **Dr. Jan Arning** (NST)*

Dr. Marco Trips: Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände begrüßt die Gesetzesinitiative. Sie greift einen Punkt auf, den wir immer wieder vorgetragen haben. Wir haben uns im Jahr 2013 vehement gegen eine Verkürzung der Amtszeit der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister auf fünf Jahre ausgesprochen. Diese Beschlusslage besteht in allen unseren Gremien fort. Das ist sozusagen ein ständiger wunder Punkt in unseren Verbänden. In den alltäglichen Gesprächen mit den Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterkollegen wird er immer wieder angesprochen und wird der Wunsch nach einer Änderung geäußert. Denn die Kolleginnen und Kollegen sehen dadurch eine massive Schwächung des Bürgermeisteramtes.

In der Praxis ist es nicht so einfach, mit der fünfjährigen Amtszeit umzugehen. Wir sind insbesondere der Auffassung, dass die Kürze der Amtszeit - im Ländervergleich hat Niedersachsen übrigens zusammen mit NRW eine der kürzesten, in

den anderen Bundesländern sind es durchweg sechs bis acht Jahre - die Attraktivität des Amtes erheblich schwächt. Das heißt, man überlegt es sich mehrmals, ob man ein solches Amt für fünf Jahre antritt. Im Wettbewerb um die besten und klügsten Köpfe ist das aus unserer Sicht ein vollkommen falsches Signal. Alle Welt versucht in diesen Zeiten des Fachkräftemangels, die Berufe attraktiver zu machen. Hier erreichen wir genau das Gegenteil und betreiben im Prinzip das Gegenteil von Fachkräftewerbung.

Die Verwaltungsgeschäfte der Kommunen werden immer komplexer und fachspezifischer. Themen wie demografischer Wandel, Flüchtlingsintegration und Fachkräftemangel lassen sich nicht in Fünfjahreszeiträumen bewältigen. Das heißt, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bzw. Landrätinnen und Landräte müssen eine größere zeitliche Perspektive haben. Insofern glauben wir, dass eine achtjährige Amtszeit durchaus angemessen ist.

Stellen Sie sich das einmal praktisch vor: Ein Bürgermeister kommt neu ins Amt und muss sich vielleicht erst einmal ein Jahr bis eineinhalb Jahre in sein Amt einfinden, und in den eineinhalb Jahren vor Ende seiner Amtszeit befindet er sich quasi schon wieder im Vorwahlkampf. Dann ist die Zeit, in der er wirklich frei Entscheidungen treffen kann, doch sehr kurz. Im Wesentlichen möchte ich darauf hinweisen, dass das Amt der Landrätin bzw. des Landrats und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters nicht nur eine politische Komponente hat, sondern vor allen Dingen eine administrativ-leitende. Es ist ein sehr großer Vorteil für eine Behörde, wenn es eine kontinuierliche Führung gibt und sich die Leitung nicht ständig im Wahlkampf befindet. Ich glaube, das ist in dieser Debatte eines der Hauptargumente dafür, über längere Amtszeiten nachzudenken.

Insgesamt treibt uns die Sorge um, dass wir mit einer fünfjährigen Amtszeit die Bedingungen so verändert haben, dass es schwieriger wird, Bewerberinnen und Bewerber zu finden. Gestern kam das Thema auch schon in der Anhörung zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Haushalt und Finanzen zur Sprache. Den Artikel „Hunderte Kommunen bald ohne Bürgermeister“ kann man unter www.kommunal.de im Internet nachlesen. Das betrifft jetzt zwar zugegebenermaßen die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in anderen Bundesländern. Aber es

zeigt, dass öffentliche Ämter nicht mehr per se attraktiv sind und wahrgenommen werden. Wir befürchten ähnliche Entwicklungen auch für hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und glauben, dass man sich mit der Perspektive einer achtjährigen Amtszeit besser darauf einstellen kann.

Wir glauben nicht, dass eine längere Amtszeit eine Schwächung der Demokratie bedeuten würde. Für einen Bürgermeister oder einen Landrat, der schlechte Arbeit macht, gibt es Möglichkeiten der Sanktion und der Abwahl. Das ist demokratisch verbürgt. Insofern halten wir eine achtjährige Amtszeit für angemessen und würden es sehr begrüßen, wenn man zur alten Rechtslage zurückkehren würde.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Der Tatsache, dass nur Sie sprechen, Herr Trips, entnehme ich, dass dies die einhellige Meinung aller drei Spitzenverbände ist. Als Argument kommt ja immer, auch die Abgeordneten hätten eine Amtszeit von nur fünf Jahren und müssten sich in dieser Zeit mit Themen wie Zuwanderung etc. auseinandersetzen. Ich möchte Sie bitten, noch einmal herauszuarbeiten, warum Sie trotzdem der Meinung sind, dass direkt gewählte Hauptverwaltungsbeamte eine andere Rolle haben als direkt gewählte Landtagsabgeordnete.

Dr. Marco Trips: Natürlich muss sich jeder Mensch in seinem beruflichen Umfeld mit langfristig wirkenden Themen auseinandersetzen, egal, wie lange er seinen Posten innehat. Das ist klar. Aber Hauptverwaltungsbeamte sind insbesondere auch Behördenleiter. Sie müssen die Kontinuität des Personalkörpers sicherstellen, Personalentwicklung betreiben, die Finanzentwicklung der Kommune im Blick haben. Das alles sind langfristige Prozesse. So eine Behörde zu führen, ist nicht ganz einfach. Wer schon einmal Mitarbeiter geführt hat, kann das vielleicht nachvollziehen. Die Behördenleitung hat Vorbildfunktion, sie muss Präsenz zeigen und Sicherheit vermitteln. Das gehört dazu. Wir glauben, dass das und auch die fachliche Kontinuität mit einer achtjährigen Amtszeit besser zu gewährleisten sind. Das ist nach meiner Einschätzung ein sehr wesentliches Argument. Das andere wesentliche Argument ist die höhere Attraktivität des Amtes.

Prof. **Dr. Hubert Meyer**: Ich möchte noch betonen, dass die Meinung der kommunalen Spitzenverbände einhellig ist. Ich kenne in unserem Verband nur eine Stimme, eine bedeutende Stimme

aus der Region Hannover, die das anders beurteilt. Wenn man die heutige Zeitung aufschlägt und die Nachrichten aus Hannover liest, kann man im Übrigen feststellen, dass das Argument, das Marco Trips eben genannt hat, eine große Bedeutung hat. Wie man eine Verwaltung führt, ist ein das Erscheinungsbild dieses Amtes prägender Faktor. Wichtig ist, dass das Amt nicht nur Politik umfasst. Darin liegt vielleicht der Hauptunterschied im Vergleich zu dem, was ein Berufspolitiker zu leisten hat.

Erlauben Sie mir noch eine Anmerkung: Man braucht auch eine gewisse Kontinuität in der Ausgestaltung dieser Norm. § 80 NKomVG hat zwei Inhalte. Der erste Inhalt ist, dass die Hauptverwaltungsbeamten direkt gewählt werden, der zweite, dass sie für fünf Jahre gewählt werden. Um diese beiden Inhalte zu definieren, umfasst diese Norm zweieinhalb Seiten in der vierten Auflage des Buches „Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz“. Das zeigt, dass die Zielsetzung, die Synchronisation der Wahlen herbeizuführen, im Grunde ein schwer zu realisierendes Unterfangen ist. Es wird immer Durchbrechungen geben.

Ich finde es im Übrigen eine sehr gute Entwicklung, dass z. B. anlässlich der Europawahl am 26. Mai 2019 auch zwölf - also ein Drittel - unserer Landräte neu gewählt werden. Auch an solchen Wahltagen kann es eine erhöhte Wahlbeteiligung geben und nicht nur in Zusammenhang mit Kommunalwahlen.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Ich denke, die genannten Argumente haben wir seinerzeit bei der Gesetzesänderung in der vergangenen Wahlperiode bereits ausgetauscht. Aber gerade heute nach Ihrem Vortrag drängt sich mir - sehen Sie es mir nach - ganz verstärkt die Frage auf, ob das nicht ein Plädoyer dafür ist, zur Zweigleisigkeit zurückzukehren.

Was Ihre Ausführungen zur administrativen Tätigkeit und zur Attraktivität angeht: Ja, bei uns Landtagsabgeordneten steht die administrative Tätigkeit vielleicht nicht so sehr im Vordergrund, aber Kolleginnen und Kollegen aus unseren Reihen leiten Ministerien. Dahinter steht auch administrative Tätigkeit. Würden Sie dafür plädieren, dass auch Ministerinnen und Minister, Staatssekretärinnen und -sekretäre, Ministerpräsidentinnen und -präsidenten künftig längere Amtszeiten bekommen sollten?

Dr. Marco Trips: Ich glaube, es besteht schon ein Unterschied zwischen der Administration und der Regierung. Eine Staatsregierung ist noch etwas anderes und anders zu legitimieren als eine Behörde, die vieles einfach nur ausführt. Ein Großteil der Arbeit, die eine Gemeinde oder ein Landkreis macht, ist es, bestehende Gesetze auszuführen. Im Gegensatz dazu beschließt der Landtag neue Gesetze, und die Regierung trifft politische Entscheidungen. Ich glaube, dass mit Blick darauf die Legitimation und die Amtszeiten unterschiedlich zu bewerten sind. Die administrative Funktion, dauerhaft für eine gute Ausführung und eine langfristig positive Entwicklung vor Ort zu sorgen sowie das laufende Tagesgeschäft zu gewährleisten, sehe ich stärker auf der kommunalen Ebene.

Die Zweigleisigkeit ist ein anderes Thema. Da gibt es sicherlich unterschiedliche Sichtweisen. Ich glaube, wir sind im Moment mit der Eingleisigkeit zufrieden. Jedenfalls gibt es dazu meiner Kenntnis nach keine anderslautende Beschlusslage.

Dr. Jan Arning: Ich möchte in diesem Zusammenhang noch auf zwei Punkte hinweisen.

Eine Landesregierung wird von ihrem Parlament getragen. Es wird gewählt, es gibt eine Mehrheit, die die Regierung einsetzt. In den Kommunalparlamenten - wenn man denn von Parlamenten sprechen will - ist das anders. Wir sehen gerade in großen Städten immer stärker, dass die Räte zersplittern. Wir haben dort teils zehn und mehr Fraktionen bzw. Gruppen. Oft ist das einzige kontinuierliche Element die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte.

Wir haben in verschiedenen Städten gesehen, dass es auch irgendwann aus der Politik hieß, jetzt müsse sich einmal der Bürgermeister bzw. der Oberbürgermeister kümmern, damit man eine Konstellation bekomme, mit der man Politik machen könne. Bei einigen unserer Mitglieder hat es nach den jüngsten Kommunalwahlen Prozesse gegeben, die sich über ein Jahr hingezogen haben, bevor man überhaupt ins Geschäft gekommen ist. Da spielt dann die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte eine große Rolle. Das ist aus meiner Sicht ein starkes Argument gegen die Synchronisation. Ich finde es sehr gut, dass wir auf kommunaler Ebene, wo wir ehrenamtliche Abgeordnete haben und nicht wie hier hauptamtliche und wo es dieses Verhältnis von Parlament und Regierung, bei dem das Par-

lament die Regierung trägt, eben nicht gibt, zwei Blöcke haben, die nicht synchronisiert sind.

Wir haben auf der einen Seite die Abgeordneten in den kommunalen Parlamenten, für die die Hauptverwaltungsbeamten, die zurzeit über die Wahlperioden hinaus wirken können, eine Größe sind, mit der sie arbeiten müssen. Und wir haben auf der anderen Seite die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten, die oder der - so ist derzeit die Regel - auf keine Mehrheit zurückgreifen kann. 30 % unserer Hauptverwaltungsbeamten sind mittlerweile parteilich nicht gebunden. Das heißt, sie müssen sich für ihre Projekte jeweils neue Mehrheiten suchen, sie müssen mit den Räten leben. Man hat eine ganz andere Art der Zusammenarbeit und ein ganz anderes Abhängigkeitsverhältnis auf kommunaler Ebene als auf Landesebene.

Das zweite Problem, das wir mit Blick auf unsere Hauptverwaltungsbeamten in den größeren Kommunen sehen, betrifft die Dezernentenebene. Wir haben Wahlbeamtinnen und -beamte, die derzeit für acht Jahre gewählt werden, während die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten künftig für fünf Jahre gewählt werden. Der Oberbürgermeister hat eine Amtszeit von fünf Jahren und alle seine Dezernentinnen und Dezernenten haben Amtszeiten, die erst nach dessen Wahlzeit enden. Da wird befürchtet, dass die Dezernenten sagen: Mir ist doch egal, wer unter mir Oberbürgermeister ist; ich bin nicht von ihm abhängig, er schlägt mich im Zweifel nicht vor. - Wir sehen dort den zweiten Bruch, wenn wir zu einer Amtszeit von fünf Jahren kommen. Das eine ist die Zusammenarbeit des Hauptverwaltungsbeamten mit dem Rat, und das andere ist die Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltungsleitung. Dort haben wir dann auch verschiedene Amtszeiten und Wahltermine und schwächen die Position des Bürgermeisters bzw. Oberbürgermeisters. Das wird gerade in unseren großen Städten sehr kritisch gesehen.

Dr. Marco Trips: Gerade in mittleren und kleineren Gemeinden, in denen es vielleicht nur einen zusätzlichen Wahlbeamten gibt, besteht für diesen wenig Anreiz, sich für das Amt zu bewerben, wenn der Bürgermeister in den Ruhestand geht. Denn er sagt sich: Ich bin für acht Jahre gewählt und habe nicht so viele Termine wie der Bürgermeister; ich liege vielleicht eine Besoldungsstufe niedriger, aber für fünf Jahre tue ich mir das nicht an, das ist mir zu unsicher. - Das hört man auch des Öfteren.

Prof. **Dr. Hubert Meyer**: Ich möchte mich dem, was die beiden Kollegen vorgetragen haben, anschließen. Ich unterstütze das ausdrücklich.

Herr Abg. Lynack hatte gefragt, ob es nicht sinnvoller wäre, zur Zweigleisigkeit zurückzukehren. Es gibt verschiedene Geschichten dazu, wie die Eingleisigkeit in Niedersachsen eingeführt worden ist und wer auf welchen Parteitagene welche Meinung dazu vertreten hat. Das hat mittlerweile einen rechtshistorischen Wert. Wir haben jetzt mehr als zwei Jahrzehnte Eingleisigkeit hier in Niedersachsen. Die Diskussion, zur Zweigleisigkeit zurückzukehren, führt - jedenfalls meines Wissens - niemand im kommunalen Bereich derzeit ernsthaft. Wir haben eine Entwicklung, die zeigt, dass wir die Hauptverwaltungsbeamten natürlich auch als politische Ansprechpartner brauchen. Wir haben versucht, das deutlich zu machen. Es gibt zwei Komponenten: die politische und die administrative. Und beide müssen wahrgenommen werden.

Es gab seinerzeit gute Gründe, die dazu geführt haben, dass man beide Komponenten zusammengeführt hat. Gerade in der Außenwahrnehmung gab es zuvor Irritationen, und man fragte sich, wer denn jetzt der Chef der Verwaltung sei und wirklich etwas bewegen könne. Die Eingleisigkeit ist heute im kommunalen Bereich weitgehend akzeptiert. Bei unseren Hauptverwaltungsbeamten gilt das jedenfalls durchweg. Ich würde sogar sagen, sie ist in großen Teilen der ehrenamtlichen Kommunalpolitik akzeptiert. Insofern würde ich diese Diskussion nicht mit der Frage nach der Dauer der Amtszeit verbinden wollen. Das hat aus unserer Sicht nichts damit zu tun. Wenn Sie dennoch eine Antwort haben wollen: Nein, wir wollen nicht zur Zweigleisigkeit zurück.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Die Argumente, die Sie vorbringen, Herr Trips, sprechen - sehen Sie es mir nach - für mich für eine klassische Zweigleisigkeit. Das sage ich Ihnen ganz ehrlich.

Herr Arning, Sie haben angebracht, dass es in vielen Kommunen längere Zeit gedauert habe, bis man ins Geschäft gekommen sei. Das mag so sein. Aber auf Bundesebene ist eindrucksvoll gezeigt worden, dass man auch mit kürzeren Amtszeiten verdammt lange brauchen kann, um ins Laufen zu kommen.

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE): Ein interessanter Vergleich, Herr Lynack.

An den Argumenten hat sich seit Beginn der Debatte 2013 ja eigentlich nichts geändert. Für mich sind sie eher funktionaler Natur.

Worüber ich bisher gar nichts von den Vertretern der kommunalen Spitzenverbänden gehört habe, ist die Frage: Was möchte der Bürger? Wie nehme ich den Bürger vor Ort mit? Schließlich geht es gerade auf kommunaler Ebene darum, Menschen an die Politik heranzuführen. Können Sie auch demokratische Gründe für eine Verlängerung der Amtszeit auf acht Jahre anführen? Wie beurteilen Sie das Thema aus Sicht der Bürger? Was ist aus deren Sicht sinnvoller?

Ich sehe zurzeit - Sie haben es eben selbst angesprochen -, dass wir dort, wo die Hauptverwaltungsbeamten schon sehr lange in Amt sind, eine Art Ungleichgewicht, eine Kluft, zwischen Hauptverwaltungsbeamten und Räten haben. Eine längere Amtszeit stärkt in meinen Augen immer die Hauptverwaltungsbeamten, und das führt zu einer Abhängigkeit der Räte und auch zu einer gewissen Unzufriedenheit.

Zudem würde ich gern einen Gedanken des Kollegen Abg. Lynack aufgreifen. Sie haben immer über größere Kommunen gesprochen. Die Probleme, von denen ich höre, betreffen kleinere Kommunen. Ich rede über Gemeinden mit 5 000 Einwohnern und kleine Städte mit 8 000 bis 10 000 Einwohnern, die große Schwierigkeiten haben, einen Hauptverwaltungsbeamten zu finden, der auch in der Lage ist, eine Verwaltung zu führen. Wären Sie offen gegenüber dem Gedanken, eine Bestandsaufnahme zu machen und das Thema generell noch einmal anzupacken, vielleicht sogar in Form einer Enquetekommission?

Dr. Marco Trips: Zunächst stellen wir in unseren Verbänden keine Kluft zwischen Räten bzw. Kreistagen und Hauptverwaltungsbeamten fest. Dass dort generell eine Kluft besteht, kann man nicht behaupten. Das wäre falsch. Ich glaube, dass die Räte oder Kreistage und die Hauptverwaltungsbeamten im Allgemeinen gut zusammenarbeiten, auch wenn es hier und da natürlich Konflikte gibt. Des Weiteren bin ich der Meinung, dass Demokratie nicht bedeutet, möglichst kurze Laufzeiten für Verantwortlichkeiten herbeizuführen. Andere Bundesländer sehen das offenbar auch so und haben längere Amtszeiten festgelegt. Das ist nicht per se undemokratisch. Demokratie bedeutet schließlich auch, dass man sich als Bürger auf Kontinuität und gute Verwaltungsführung verlassen muss. Natürlich muss man die

Ämter in gewissen Abständen wieder zur Disposition stellen. Aber die Argumente, die für eine längere Amtszeit sprechen, hatte ich, glaube ich, ausreichend erläutert.

Der Bürgermeister schaltet und waltet ja auch nicht acht Jahre lang als Alleinherrscher in der Gemeinde, sondern der Rat bzw. der Verwaltungsausschuss sind die Hauptorgane, die die Entscheidungen fällen, wie man dem NKomVG entnehmen kann. Der Bürgermeister führt im Wesentlichen aus und leitet die täglichen Geschäfte der Verwaltung. Natürlich ist er auch eine politische Figur. Herr Meyer hat es eben gesagt. Aber es ist nicht so, dass er sich zum Diktator aufspielen könnte. Selbst wenn er das versuchen würde, gäbe es Möglichkeiten, um ihn auszubremsen, schlimmstenfalls die Abwahl.

Abschließend weise ich darauf hin, dass unsere Beschlüsse zur achtjährigen Amtszeit in den Gremien einhellig gefasst worden sind. In unseren Gremien sitzen auch ehrenamtliche Ratsmitglieder, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, und auch sie haben im Sinne unserer kommunalen Familie für eine achtjährige Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten gesprochen. Insofern gibt es bei uns eine einhellige Meinung.

In der Tat ist es gerade in kleineren Gemeinden nicht ganz einfach, neue Bürgermeisterkandidaten zu finden. Zugegebenermaßen ist es bisher immer möglich gewesen, aber es ist schwierig und gerade in Zeiten, in denen die Fachkräfte an allen Ecken und Enden gebraucht werden - das wird sich in allen Branchen verstärken -, wird es natürlich zunehmend schwieriger werden. Man hat zwar durchaus den Effekt, dass Beamte der gehobenen Laufbahn gegen Ende ihrer Dienstzeit in Erwägung ziehen, noch fünf Jahre mit einer höheren Besoldung aufzusatteln. Wir haben einige Polizeibeamte, die diese Option wählen. Das könnte man vielleicht feststellen, wenn man eine Gesamtbetrachtung anstellen würde. Aber - ich sage es ganz klar - die Attraktivität des Amtes ist bei fünf Jahren Amtszeit einfach geringer. Eine Amtszeit von acht Jahren beinhaltet eine gewisse Planungssicherheit.

Eine Enquetekommission würde ich nicht empfehlen.

Prof. **Dr. Hubert Meyer**: Ich möchte kurz ergänzen. Frau Janssen-Kucz, wenn es vorkommt, dass sich Rat und Hauptverwaltungsbeamter sozusagen entfremdet haben, liegt das, glaube

ich, nicht daran, dass die Amtszeit acht Jahre beträgt. Dafür gibt es andere Gründe, möglicherweise geht es da um unterschiedliche Konzepte. Aber letztlich entscheidet der Wähler, wer Hauptverwaltungsbeamter wird. Wird der Hauptverwaltungsbeamte wiedergewählt, hat der Rat dann eben ein Problem.

Ich teile Ihre Sorge, was die Besetzung von Positionen gerade in kleineren Städten, Gemeinden und Samtgemeinden betrifft. Aber ich teile genauso die Auffassung von Marco Trips, dass das Thema, das wir heute diskutieren, im Wesentlichen eines der Kernelemente ist, um dieser Sorge entgegenwirken zu können.

Für eine Enquetekommission sehe ich zahlreiche Themen, die ich persönlich für vorrangiger hielte. Hier geht es in erster Linie darum, wie man die Frage der Amtszeit politisch bewertet. Aus den Reihen Ihrer Kolleginnen und Kollegen war ja bereits zu hören, dass die Argumente bekannt seien. Sie brauchen nicht weiter aufgearbeitet zu werden. Wir haben kein Erkenntnisproblem. Die Frage ist, wie Sie den Sachverhalt politisch bewerten. Darüber muss dieses Haus entscheiden.

Abg. **Bernd-Carsten Hiebing** (CDU): Alle drei Spitzenverbände sind heute quasi in Bestbesetzung vertreten. Das Thema ist Ihnen offenbar wichtig. Und es ist auch uns wichtig genug, dass Sie hier angehört werden und wir dazu eine Meinung äußern.

Sie haben eben deutlich gesagt, dass es am Ende eine politische Bewertung ist, wie die Mehrheit des Parlamentes mit diesem Thema umgeht. Ich habe den Argumenten entnommen, dass Sie alle geschlossen der Meinung sind, dass die Amtszeit bei acht Jahren bleiben sollte. Das habe ich auch aus der Vergangenheit so mitgenommen.

Während der Diskussion eben hat mich eine Frage bewegt. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nennen sich ja häufig Hauptverwaltungsbeamte und sind auf der anderen Seite auch politische Figuren. Der Gesetzgeber hat für dieses, wie ich finde, hohe kommunale Amt keinerlei Qualifikationen beschrieben. Es wird aber immer wieder gesagt, dass in diesem Amt komplexe Verwaltungsabläufe zu bewerten und umzusetzen seien, was ja eine bestimmte fachliche Qualifikation voraussetze. Könnten Sie sich vorstellen, dass der Gesetzgeber an dieser Stelle nachbessert, also sagt, dass ein Bewerber diese oder jene Qualifikation haben müsse?

Dr. Marco Trips: Dass hier heute der Präsident bzw. die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände sitzen, unterstreicht in der Tat die Bedeutung dieser Frage. Das ist eine sehr zentrale Frage bei uns im Verband, die auch immer wieder - das hatte ich eingangs gesagt - Thema in den Gesprächen untereinander ist.

Das Einfordern bestimmter Qualifikationen ist meines Erachtens schwer mit der Eingleisigkeit zu vereinbaren. Denn dabei gibt es ja auch die repräsentative, politische Komponente. Es ist ja so gedacht, dass jeder die Möglichkeit haben sollte, der demokratisch gewählte Erste unter den Bürgern zu sein. In einer Zweigleisigkeit könnte man es sich eher vorstellen, für das Amt des Gemeindedirektors als Leiter der Verwaltung bestimmte Qualifikationen zu fordern. Bei der Eingleisigkeit geht das meines Erachtens nicht. Man muss zudem sagen, dass durchaus auch Bürgermeister, die keine Verwaltungsausbildung haben, mit dem von ihnen mitgebrachten Wissen aus Betriebswirtschaftslehre oder anderen Bereichen eine Verwaltung leiten können.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Ich kann mich grundsätzlich mit einer Amtszeit von acht Jahren anfreunden. Ich sehe die Vorteile, die Sie genannt haben. Sie erwähnten in Ihren Ausführungen, dass es Möglichkeiten gibt, Hauptverwaltungsbeamte bei schlechter Arbeit vorzeitig abzuwählen. Aber wenn ich den Vergleich mit anderen Bundesländern ziehe, stelle ich fest, dass Niedersachsen für eine Abwahl eine Dreiviertelmehrheit im Rat voraussetzt, während in allen anderen Ländern eine Zweidrittelmehrheit ausreicht. Könnten Sie es sich vorstellen, dass das angeglichen wird? Und gibt es neben der Abwahl eine andere Möglichkeit, eine Person, die schlecht arbeitet, vorzeitig aus dem Amt scheidend zu lassen?

Prof. **Dr. Hubert Meyer:** Die Quoren sind unterschiedlich. Natürlich gibt es auch Länder, die für eine Abwahl eine Zweidrittelmehrheit vorsehen. Aber das Quorum kann nicht bei einer fünfjährigen Amtszeit abgesenkt werden. Denn dann besteht die Gefahr, dass die Verwaltung in schwierigen politischen Konstellationen - Jan Arning hat geschildert, dass diese Konstellationen zunehmen - gelähmt wird. Ich kann mir nur bei einer längeren Amtszeit vorstellen, dass man über eine Änderung des Quorums nachdenkt.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Meine Frage nach einer möglichen Herabsetzung des Quorums bezog sich auch auf eine Amtszeit von acht Jahren.

Damit man dann eine Möglichkeit hat, bei schlechter Amtsführung einzugreifen.

Dr. Jan Arning: Ich möchte zum Sinn dieses Quorums noch etwas ergänzen. Ich bin Vorstandsvorsitzender der Niedersächsischen Versorgungskasse, die dann für die Versorgung solcher Hauptverwaltungsbeamte aufkommen muss. Wir halten es für wichtig, dass eine Abwahl mit einer hinreichenden Legitimation erfolgt. Ich glaube, das sind wir auch der Bevölkerung schuldig. Insofern halte ich eine Dreiviertelmehrheit für vernünftig. Über eine Zweidrittelmehrheit könnte man nachdenken, aber als Vorstandsvorsitzender einer Versorgungskasse lege ich Wert darauf, dass man sich wirklich mit breiter Mehrheit darüber verständigt, dass man, wenn man jemanden vor Ende seiner Amtszeit in den Ruhestand versetzt, dies auch tatsächlich will und politisch vertreten kann. Schließlich trägt die Kommune dann die Kosten.

Mehr Demokratie e. V. Bremen/Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 1

Anwesend:

- **Dirk Schumacher**, Pressesprecher

Dirk Schumacher: Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Für uns sind folgende Punkte wichtig und zentral: Wie lehnen eine Verlängerung der Amtszeit auf acht Jahre ab. Wir fordern - da es sich andeutet, dass die Meinungen bei diesem Punkt auseinandergehen -, dass man eine Konsenslösung findet. Wir schlagen als Kompromiss eine Amtszeit von sechs Jahren vor. Weiter möchten wir die Abwahl erleichtern, weil sie ein wichtiges Kontrollinstrument ist. Wir haben zudem einen Vorschlag, wie man den Kommunen die Möglichkeit gibt, Gestaltungsspielraum zu erlangen, um die Dauer der Amtszeit selbst zu regeln. Das ist vielleicht ein wenig bedarfsgerechter, als wenn sie für alle gleich ist.

Sie werden sich vielleicht wundern, warum ausgerechnet Mehr Demokratie e. V. für eine Verlängerung der Amtszeit - wenn auch für eine moderate - eintritt, weil wir sonst dafür bekannt sind, dass wir den Bürgerinnen und Bürger mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten verschaffen wollen. Das ist auch der Grund dafür, warum wir eine Amtszeit von acht Jahren ablehnen. Das ist zu lang. Da

wird den Bürgerinnen und Bürgern zu wenig Zugriff auf dieses wichtige Amt gegeben. Wir halten es aber für sinnvoll, dass die allgemeinen Kommunalwahlen und die Direktwahlen voneinander abgekoppelt werden, weil das für beide Organe eine bessere Wahrnehmung bei den Wahlen bedeutet.

Unser Vorschlag hat auch funktionale Gründe. Das Wahrnehmen des Bürgermeisteramtes ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Sie benötigt Einarbeitungszeit. Ein Jahr mehr würde da sicherlich helfen. Uns ist es wichtig, dass es einen tragfähigen Kompromiss gibt, der auch längere Zeit Bestand hat. Das Hin und Her, das sich in dieser Frage abzeichnet, finden wir nicht gut, weil es auch für die Bürgerinnen und Bürger schwer nachzuvollziehen ist, warum es in der einen Gemeinde bereits eine Amtszeit von acht Jahren gibt und es in der anderen fünf Jahre Amtszeit sind. Die Bürgerinnen und Bürger entscheiden ja auch nicht selbst, wie lange der Hauptverwaltungsbeamte im Amt ist, sondern die Unterschiede sind durch die Gesetzesänderung bedingt.

Andere Bundesländer - das hatten meine Vorredner schon erwähnt - haben andere Amtszeiten. Sie sind in der Regel länger, außer in NRW. Ich glaube, nur Bayern sieht mit sechs Jahren für beide Organe, Rat und Bürgermeister, den gleichen Wahlzyklus vor. Ich denke, vor diesem Hintergrund könnte Niedersachsen die Amtszeit auch um ein Jahr verlängern.

Wichtig ist uns, dass die Abwahl - das ist ein Kontrollmechanismus für den Rat - etwas erleichtert wird. Außer Sachsen und Sachsen-Anhalt haben die Bundesländer - vor allem die Flächenländer -, die eine Abwahl vorsehen, eine Zweidrittelmehrheit festgelegt. Das ist ein weithin übliches Quorum, wenn man eine besondere Mehrheitsanforderung haben möchte. Es ist relativ schwierig, eine Dreiviertelmehrheit für eine Abwahl zusammenzubekommen. Ich bin Oldenburger. Ich kenne das Problem aus der Wahlperiode 2006 bis 2014, in der es einen umstrittenen Oberbürgermeister gab. Die Dreiviertelmehrheit für eine Abwahl wurde am Ende nicht erreicht. Das Thema der zersplitterten Räte wurde auch schon angesprochen. Mit Blick darauf ist es doch schwer, eine so große Mehrheit zu finden. Eine Zweidrittelmehrheit halte ich immer noch für ausreichend.

Wir möchten weiterhin gern, dass auch die Bürgerinnen und Bürger eine Kontrollmöglichkeit bekommen, nämlich die Möglichkeit, selbst ein Ab-

wahlverfahren einzuleiten. Das erscheint uns sinnvoll, weil auch die Hauptverwaltungsbeamten direkt von den Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Bei dem genannten Beispiel aus Oldenburg wurde der Bürgermeister 2006 mit einer sehr knappen Mehrheit gewählt. Er hatte ein Wahlversprechen zu einer damals sehr wichtigen kommunalpolitischen Frage gemacht. Dieses Wahlversprechen hatte aber bereits kurz nach der Wahl keinen Bestand mehr. In dem Fall sollte es, insbesondere bei einer achtjährigen Amtszeit, doch möglich sein, dass die Bürgerinnen und Bürger die Abwahl zur Abstimmung stellen. Beispiele für Bundesländer, die diese Regelung haben, sind Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein. Dass man auch den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gibt, dieses Verfahren einzuleiten, ist für uns bei acht Jahren Amtszeit unabdingbar.

Die Kommunen sollten auch die Möglichkeit haben, die Amtszeiten, angepasst an die eigenen Bedürfnisse im Rahmen einer vorgegebenen Spanne, selbst zu regeln. Sie könnten dann auch festlegen, ob die Wahl zusammen mit der allgemeinen Kommunalwahl stattfindet, an anderen Wahlterminen oder separat. Die Kommunen sollten innerhalb einer gesetzlich vorgegebenen Spanne - ich stelle mir fünf bis acht Jahre vor - selbst festlegen können, wie lang die Amtszeit sein soll. Man könnte als Standard sechs Jahre festsetzen, und davon könnten die Kommunen dann abweichen. Das würde die kommunale Selbstverwaltung stärken und auch dazu führen, dass die Auseinandersetzung über die demokratischen Spielregeln vor Ort gestärkt wird.

Oft wissen die Kommunen das selbst am besten. Das klang hier in der Debatte auch an. In kleinen Kommunen ist es oft schwieriger, in großen Kommunen hat man oft gar keinen Mangel an Kandidaten. Da kann man sich vorstellen, dass es dort fünf Jahre sind, und in einer kleineren Gemeinde sechs, sieben oder acht Jahre. Beispiele sind Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. In Mecklenburg-Vorpommern sind Zeiträume von sieben bis neun Jahren vorgegeben. In Schleswig-Holstein sind es sechs bis acht Jahre. Ich habe das zwar nicht genau ausgewertet, aber in Schleswig-Holstein scheint es eher die Ausnahme zu sein, dass man auf eine Amtszeit von acht Jahren geht. Sechs Jahre scheinen die Regel zu sein. Beispiele für acht Jahre sind Heide, Glinde, Oststeinbek, während es in Kiel, Husum und Lübeck sechs Jahre sind.

Die von der FDP-Fraktion in der Begründung des Gesetzentwurfs angesprochene Ungleichheit durch verschiedenen Amtszeiten sehe ich in dem Fall nicht als Problem an, weil in der Gemeinde vorher eine Debatte darüber stattgefunden hat, ob man die Hauptsatzung - darin sollte das dann geregelt werden - ändert oder nicht. Und ein Wahlberechtigter in der Stadt Brake, in der der Bürgermeister für acht Jahre gewählt wird, hat keinen Nachteil, wenn in der Stadt Oldenburg der Oberbürgermeister alle fünf Jahre gewählt wird, weil er dort gar nicht wahlberechtigt ist. Wenn in der Kommune eine Debatte über die Amtszeit stattfindet, ist das eine ausreichende Legitimation. Eine ähnliche Regelung haben wir ja beispielsweise bei der Zahl der Ratssitze. Der Rat kann abhängig von der Einwohnerzahl und der Gemeindegröße die Zahl der Ratssitze für die kommende Wahlperiode beschließen und den Rat um bis zu sechs Sitze reduzieren. Dort gibt man den Gemeinden also auch schon einen Spielraum. Das wäre vielleicht vergleichbar und mit der Amtszeit der Bürgermeister ebenfalls möglich.

Zu guter Letzt könnte man, wenn man einfach nur die Abkoppelung der Bürgermeisterwahl von der Kommunalwahl erreichen will, einfach sagen, dass die Direktwahlen alle fünf Jahre zusammen mit der Europawahl stattfinden. In Hamburg wird so verfahren. Dort finden die Bezirkswahlen abweichend von den Bürgerschaftswahlen statt, um ihnen auch die nötige Aufmerksamkeit zuzubilligen. Beim Europaparlament ist die Gefahr, dass es vorzeitig aufgelöst wird, auch eher gering, womit gesichert wäre, dass die gemeinsame Wahl stabil alle fünf Jahre stattfinden könnte. In diesem Jahr gibt es fast 80 Direktwahlen am Tag der Europawahl. Das scheint also auch kein organisatorisches Problem zu sein.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Würden Sie der These zustimmen, dass die Trennung der Wahl des Hauptverwaltungsbeamten und der Wahl des Rates bzw. des Kreistages auch dazu führen würde, dass die Ämter der ehrenamtlichen Mandatsträger in den Räten wieder mehr Aufmerksamkeit bekommen? Teilen Sie meine Beobachtung, dass, wenn Ratswahl und Wahl des Hauptverwaltungsbeamten gemeinsam stattfinden, die Ratswahl eher untergeht und vom Wahlkampf der Anwärter für das Amt des Hauptverwaltungsbeamten überlagert wird?

Dirk Schumacher: Ich kann mir gut vorstellen, dass das so ist. Und ich finde, dass man das

schon beobachten kann. Die Fraktionen aus dem Rat oder dem Kreistag stellen auch oft Kandidatinnen und Kandidaten auf, die vorher in der Fraktion waren. Das zieht natürlich Aufmerksamkeit.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Ist denn beobachtet worden, dass die Wahlbeteiligung sinkt, wenn die Wahlen entkoppelt werden und die reine Kommunalwahl gesondert stattfindet?

Dirk Schumacher: Es gibt die Beobachtung, dass, wenn beides zusammen stattfindet, die Abgrenzung nicht ganz klar ist. Ob die Beteiligung bei der Wahl der Kommunalparlamente zurückgeht, habe ich nicht geprüft. In meiner Heimatstadt Brake lag die Beteiligung bei der Bürgermeisterwahl 2014 beispielsweise bei mehr als 50 %, bei der allgemeinen Kommunalwahl 2016 waren es vier bis fünf Prozentpunkte weniger. Woran das gelegen hat, weiß ich nicht. Vielleicht gab es einfach ein spannendes Rennen bei den Direktwahlen.

Tagesordnungspunkt 3:

Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung über einen Polizeieinsatz im Zusammenhang mit dem Aufstellen einer Großflächenplakatwand an der B 6 in Gleidingen

Der Ausschuss hatte den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst in der 48. Sitzung am 4. April 2019 im Rahmen der Unterrichtung des MI zur Plakataktion an der B 6 um Prüfung gebeten, ob Antworten des Ministeriums auf Fragen der FDP-Fraktion zu Gesprächen des Ministeriums mit einzelnen Abgeordneten zulässig sind. In der Debatte war vonseiten des hauptsächlich betroffenen Abg. Watermann darauf hingewiesen worden, dass er entsprechende Fragen und Antworten als Eingriff in seine Abgeordnetentätigkeit empfinde. Die Mitglieder der FDP-Fraktion hatten die Auffassung vertreten, dass hier eine Unterrichtungspflicht des Ministeriums bestehe.

Einschätzung durch den GBD

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) machte zunächst Ausführungen zur Bedeutung des Unterrichtsverfahrens und zum konkreten Verfahrensstand. Sie stellte fest, dass es im vorliegenden Fall nicht um die Beantwortung einer Kleinen Anfrage der FDP-Fraktion gehe. Eine solche sei bereits zuvor schriftlich erfolgt. Vielmehr habe die FDP-Fraktion am 1. April 2019 einen zusätzlichen Fragenkatalog in Briefform unmittelbar an Minister Pistorius übersandt und um Beantwortung im Rahmen einer Unterrichtung gebeten.

Dieses formlose Schreiben der FDP-Fraktion sei nach herrschender Auffassung keine Anfrage im Sinne des Artikels 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) (Auskunft, Aktenvorlage und Zugang zu öffentlichen Einrichtungen), die grundsätzlich eine Antwortpflicht auslösen würde. Auch der Unterrichtungswunsch selbst, den der Ausschuss an die Landesregierung bzw. das MI gerichtet habe, sei keine Anfrage im Sinne des Artikels 24 Abs. 1 NV. Eine Unterrichtungspflicht der Landesregierung bestehe gemäß der Verfassung nur nach Artikel 25 NV, soweit die dort genannten Gegenstände betroffen seien. Das sei hier aber nicht der Fall.

Ob Fragen zur Unterrichtung, die während oder nach der Unterrichtung von Ausschussmitgliedern gestellt worden seien, Anfragen im Sinne des Artikels 24 Abs. 1 NV seien, sei nicht mit vollständi-

ger Sicherheit zu beantworten, auch nicht mit Blick auf die bisherige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes. Diese könne jedenfalls so verstanden werden, dass der Staatsgerichtshof nur Anfragen nach der Geschäftsordnung des Landtages als Anfragen im Sinne der Artikels 24 Abs. 1 NV ansehe. Hierzu neige auch der GBD und so sei bisher in der parlamentarischen Praxis immer verfahren worden.

Die Vertreterin des GBD erklärte weiter, dass in einem Unterrichtsverfahren nach § 12 GO LT (Aufgaben der Ausschüsse) - und darum gehe es hier - kein Anspruch seitens des Ausschusses oder einzelner Fraktionen bestehe, dass die Landesregierung über die von ihr vorgenommene Unterrichtung hinaus bestimmte Fragen in bestimmtem Umfang beantworte.

Hinzu komme, dass die Fragen aus dem Schreiben der FDP-Fraktion an Minister Pistorius - insbesondere die Fragen 33 bis 36, die hier zur Diskussion ständen - im Rahmen der Unterrichtung beantwortet worden seien. Ob sie zutreffend beantwortet worden seien, lasse sich nicht feststellen. Die FDP-Fraktion habe diesbezüglich offensichtlich Zweifel. Das ändere aber zunächst einmal nichts an der Tatsache, dass die Fragen beantwortet worden seien. Weitere Antwortpflichten beständen - jedenfalls bei Zugrundelegung der bereits erläuterten Auffassung - nicht. Insofern handele es sich in diesem Verfahrensstadium um ein theoretisches Problem.

Würde sich die FDP-Fraktion entschließen, zu dem in Rede stehenden Sachverhalt weitere Anfragen im Sinne der Geschäftsordnung zu stellen - dabei dürfe es sich allerdings nicht um exakt dieselben Fragen handeln, weil diese schon beantwortet worden seien -, die nach Artikel 24 Abs. 1 NV grundsätzlich eine Antwortpflicht auslösten, könnte sich die Frage, ob Antworten des Ministeriums auf Fragen zu Gesprächen des Ministeriums mit einzelnen Abgeordneten zulässig seien, gegebenenfalls erneut stellen. Diese Rechtsfrage sei bisher in dieser Konstellation noch nicht diskutiert worden, weder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens noch in der Fachliteratur. Insofern könne der GBD hierzu keine eindeutige Antwort liefern. Es handele sich um Neuland, und sowohl für eine positive als auch für eine negative Antwort sprächen gute Gründe.

Der GBD könne daher nicht prognostizieren, ob ein Organstreitverfahren vor dem Staatsgerichtshof in Bückeburg Aussicht auf Erfolg hätte - un-

abhängig davon, ob dieses z. B. vom Abg. Wattermann mit Blick auf einen möglichen Eingriff in seine Abgeordnetentätigkeit angestrengt würde oder seitens der FDP-Fraktion, weil diese meine, dass ihre Fragen nicht richtig beantwortet worden seien.

Im Rahmen einer Risikoabschätzung bzw. einer verfassungsrechtlichen Einordnung sei zu überlegen, ob Antworten der Landesregierung auf Fragen zu Gesprächen mit einzelnen Abgeordneten möglicherweise einen Eingriff in Artikel 12 NV (Rechtsstellung der Mitglieder des Landtags) darstellen könnten. Dabei käme es jeweils auf die konkrete Fragestellung und auf die Umstände des Einzelfalls an.

Dafür sprechen könnte, dass in jüngster Zeit in der Rechtsprechung und in der Literatur über einen Kernbereich politisch-parlamentarischer Willensbildung - ähnlich dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung, der für die Regierung gelte - diskutiert werde, der z. B. auch die Informationsbeschaffung der Abgeordneten mit einschliesse. Gerichtliche Entscheidungen hierzu habe es bislang im Zusammenhang mit Fraktionsinterna im Rahmen von Untersuchungsausschüssen, die sich gegen eine einzelne Fraktion oder Missstände in einer einzelnen Fraktion richteten, gegeben. Darüber hinaus habe es Entscheidungen im Zusammenhang mit Auskunftsansprüchen im Rahmen der in anderen Bundesländern bestehenden Transparenzgesetze gegeben.

Ferner existierten mittlerweile einzelne Aufsätze, in denen auch ganz allgemein diskutiert werde, ob ein Kernbereich politisch-parlamentarischer Willensbildung anzuerkennen sei und, wenn ja, was dieser gewährleiste. Die Idee dahinter sei, den Schutz von politischen Strategien und damit letztlich auch einen fairen Wettbewerb unter den Fraktionen zu gewährleisten.

Für diese Überlegungen könnten auch die Rechtsgedanken des Artikels 16 NV (Zeugnisverweigerungsrecht) und des § 160 a StPO (Maßnahmen bei zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsheimnisträgern) sprechen. Artikel 16 NV gewährleiste den Abgeordneten und den Mitarbeitern, die sie zu ihrer Mandatsausübung hinzuzögen, ein Zeugnisverweigerungsrecht, auch bezüglich der mandatsbezogenen Kommunikation. Zur vergleichbaren Vorschrift auf Bundesebene habe das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass diese Regelung das freie Mandat und letztlich auch die ungestörte Arbeit

des gesamten Parlaments stärken solle. In § 160 a StPO werde dieser Schutz auf Bundes- und Landesebene erweitert, indem er ein absolutes Beweiserhebungs- und Verwertungsverbot bezüglich solcher Erkenntnisse anordne, die den Informationsaustausch der Abgeordneten betreffen bzw. bezüglich solcher Erkenntnisse, über die der Abgeordnete selbst nach der StPO das Zeugnis verweigern dürfe.

Wie sie bereits erläutert habe, sei bisher noch vollständig ungeklärt, ob ein solcher Kernbereichsschutz anzuerkennen sei und, wenn ja, wie weit dieser im Einzelfall reiche, ob z. B. nur der genaue Inhalt der Kommunikation geschützt werde oder bereits die Information, ob, mit wem oder wann kommuniziert worden sei. Fraglich sei auch, ob die Kommunikation zwischen Abgeordneten und der Landesregierung vollständig mit der Kommunikation vergleichbar sei, die zwischen Abgeordneten und Gesprächspartnern außerhalb der Landesregierung geführt werde.

Als dogmatischer Ansatz könne hier in Betracht kommen, dass die Landesregierung im Rahmen des Artikels 24 Abs. 3 NV überlege, ob schutzwürdige Interessen Dritter, nämlich die des Abgeordneten, betroffen seien, die gegebenenfalls im Hinblick auf die vorgetragenen Argumente berücksichtigt werden könnten bzw. müssten. Grundsätzlich handele es sich um einen Ermensensfall. In besonders gravierenden Fällen der Betroffenheit der Rechte Dritter sei eine Verdichtung zu einer Pflicht der Antwortverweigerung möglich. Letztlich komme es, wie bereits gesagt, auf den Einzelfall an.

Abg. **Jörg Bode** (FDP) meinte, am Ende sei es doch so, dass die Entscheidung, ob und, wenn ja, wie er Fragen beantworte, bei Herrn Lindenau liege. Aufgabe der Fraktionen sei es dann, auf die Beantwortung bzw. Nichtbeantwortung der Fragen zu reagieren.

Im vorliegenden Fall sei die FDP-Fraktion der Meinung gewesen, dass ihre Fragen - mit Blick auf die Informationen, die u. a. aus der Presseberichterstattung vorgelegen hätten - nicht korrekt beantwortet worden seien. Vor diesem Hintergrund habe man versucht, ein geeignetes Format zu finden, um diesen Punkt möglichst einvernehmlich zu klären. Ein solches Vorgehen - d. h. ein Abweichen von den geschäftsmäßigen Vorgaben - sei im Übrigen durchaus nicht unüblich in der Zusammenarbeit mit der Landesregierung bzw. dem MI. Schließlich könnten Fragen auch

falsch verstanden werden, oder den Antworten könne ein bestimmter Hintergrund zugrunde liegen, der nicht direkt ersichtlich sei. Insofern würden manchmal ungewöhnliche Wege beschritten, damit beide Seiten zufrieden aus dem Prozess herausgingen und somit am Ende auch mögliche Streitigkeiten in Bückeburg verhindert werden könnten.

Interessant sei an dieser Stelle noch der Umstand, dass der Abg. Watermann offenbar verhindern wolle, dass das MI Fragen zu Gesprächen des Ministeriums mit einzelnen Abgeordneten beantworte, wobei ihm eigentlich gar nicht bekannt sein dürfte, wie Herr Lindenau die Fragen letztlich beantworten würde.

Wenn das MI im Zusammenhang mit den aus Sicht der FDP-Fraktion noch offenen Fragen darauf verweise, dass weitere Fragen schriftlich eingereicht werden sollten, sei dies sicherlich ein gangbarer Weg. Wenn darauf verwiesen werde, dass Rechte Dritter einer Beantwortung der Fragen entgegenstünden, werde man das natürlich prüfen müssen.

Der Abgeordnete fragte sodann den Vertreter des MI nach einer Einschätzung der vorliegenden Kenntnislage, woraufhin LPD **Lindenau** (MI) betonte, dass er persönlich sich mit einem solchen Problem zum ersten Mal konfrontiert sehe. Er stellte klar, dass er die Unterrichtung heute Wort für Wort genauso vornehmen würde, wie er dies am 4. April 2019 getan habe. Es gebe aus seiner Sicht - auch nach konkreter Prüfung mit Blick auf die Fragestellung, ob Fragen von ihm nicht richtig, unzutreffend oder unvollständig beantwortet worden seien - keinen einzigen Punkt, den er daran verändern müsste. Insofern verweise er auf das Protokoll zur 48. Sitzung. Seines Erachtens sei die Unterrichtung vollständig gewesen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) sagte, die Aussage des GBD, dass die Nachfragen der FDP-Fraktion hier im Ausschuss nach herrschender Meinung nicht unter Artikel 24 NV fielen, habe ihn insofern überrascht, als in Artikel 24 Abs. 1 ausdrücklich stehe, dass die Landesregierung Anfragen von Mitgliedern des Landtages auch in den Ausschüssen des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten habe.

Bei den klassischen Anfragen nach der Geschäftsordnung gebe es kein ihm bekanntes Format, das eine Beantwortung in den Ausschüssen

vorsehe. Dort seien, soweit er sich erinnere, bisher immer nur Nachfragen zu Unterrichtungen oder anderen Sachverhalten gestellt worden. Vor diesem Hintergrund würde er gern wissen, welche Bedeutung nach Auffassung des GBD der Formulierung „und in seinen Ausschüssen“ in Artikel 24 Abs. 1 NV zukomme.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erklärte, dass sie an dieser Stelle bewusst differenziert habe. Wie bereits erläutert, sei es herrschende Meinung, dass formlose Kontakte oder einfache Briefe, die direkt an das Ministerium oder an den Minister gesandt würden, nicht unter den Begriff der Anfrage im Sinne von Artikel 24 Abs. 1 NV fielen.

Das Problem, ob Fragen, die Ausschussmitglieder während oder nach einer Unterrichtung zu der Unterrichtung stellten, Anfragen im Sinne des Artikels 24 Abs. 1 NV seien, sei, wie gesagt, nicht vollständig geklärt. Im Hinblick auf ein Urteil des Staatsgerichtshofs aus dem Jahr 2017 könne man wohl annehmen, dass dieser dazu tendiere, lediglich jene Fragen als Anfragen im Sinne des Artikels 24 Abs. 1 NV einzuordnen, bei denen es sich auch nach der Geschäftsordnung des Landtags um Anfragen handle. Der GBD neige ebenfalls zu dieser Auffassung, und auch in der Praxis werde entsprechend verfahren. Im Übrigen spreche auch die Entstehungsgeschichte der Regelung für diese Sichtweise. Die Fraktionsentwürfe zu einer Niedersächsischen Verfassung hätten nämlich in Anlehnung an die als Vorbild dienende schleswig-holsteinische Regelung noch ein allgemeines Fragerecht jedes Abgeordneten in den Ausschüssen vorgesehen. Die betreffende Formulierung sei dann aber im Laufe des Verfahrens zugunsten der jetzigen Regelung aufgegeben worden.

Der Passus in Artikel 24 Abs. 1 NV, der die Antwortpflicht der Landesregierung in den Ausschüssen betreffe, erlange beispielsweise in jenen Fällen Bedeutung, in denen die Beantwortung einer Kleinen Anfrage schutzwürdige Informationen enthalte - etwa weil die Rechte Dritter betroffen oder das Staatswohl gefährdet seien -, sodass die Beantwortung in vertraulicher Sitzung erfolgen müsse.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) meinte, wenn er es richtig verstanden habe, führe diese Auslegung in der Konsequenz aber doch letztlich dazu, dass die Landesregierung bei den Unterrichtungen im Ausschuss theoretisch erzählen könne, was sie wolle, und dass die Abgeordneten - um

sicherzugehen, dass das Gesagte der Wahrheit entspreche - alle Fragen noch einmal schriftlich als Kleine Anfrage einreichen müssten, weil sozusagen erst dann die Pflicht bestände, wahrheitsgemäß zu antworten.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) merkte hierzu an, dass es gängige Praxis sei, dass die Landesregierung auf Bitten der Ausschüsse zu bestimmten Themen unterrichte und im Anschluss an die Unterrichtung auch Fragen beantworte. Sie gehe davon aus, dass die Unterrichtungen und die Antworten der Landesregierung dabei nach bestem Wissen erfolgten, zumal ein anderes Vorgehen auch politisch aufgegriffen und kritisiert werden könnte.

Einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf solche Unterrichtungen im Ausschuss gebe es nach Auffassung des GBD allerdings nicht. Eine Unterrichtungspflicht der Landesregierung sei nur in Artikel 25 zu bestimmten Gegenständen geregelt. Soweit diese Gegenstände nicht betroffen seien, bestehe nach der Verfassung keine Unterrichtungspflicht.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) sagte, ihm sei im Rahmen der in Rede stehenden Unterrichtung zum ersten Mal bewusst geworden, dass sein Gesprächsprofil und seine Meinungsbildung durch Fragestellungen an die Landesregierung nachvollziehbar gemacht werden könnten. In diesem Fall sei er persönlich nicht betroffen, weil er mit niemandem gesprochen habe. Ganz grundsätzlich habe er damit aber ein erhebliches Problem.

Der Abgeordnete betonte, dass er, wenn er in einem solchen Fall betroffen wäre, mit Sicherheit den Staatsgerichtshof anrufen würde. Denn es sei schwerlich zu akzeptieren, dass jemand in dieser Art und Weise in seiner Meinungsbildung gläsern gemacht und damit die parlamentarische Arbeit und die freie Meinungsfindung angegriffen würden.

Abg. **Jörg Bode** (FDP) bekräftigte, dass es sich bei dieser Frage wohl um eine Problematik handle, deren Dimension erst in der Ausschusssitzung am 4. April 2019 deutlich geworden sei. Insofern habe auch Einigkeit darin bestanden, dass der GBD hierzu entsprechend ausführen solle.

Bei Aktenvorlagen sei es im Übrigen bislang wie selbstverständlich so gehandhabt worden, dass jedwede Kommunikation zwischen den Ministe-

rien und den Abgeordneten offengelegt worden sei. Er persönlich sei im Zusammenhang mit dem 20. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zum JadeWeserPort insofern davon betroffen gewesen, als ein E-Mail-Verkehr zwischen ihm und dem Ministerium in der Akte enthalten gewesen sei. Darüber habe er sich damals gewundert, weil die Belange, um die es dort gegangen sei, mit dem Untersuchungsgegenstand zum Teil nichts zu tun gehabt hätten.

Der Abgeordnete griff sodann noch einmal die Frage des Abg. Limburg zur wahrheitsgemäßen Beantwortung von Fragen auf. Er wollte wissen, ob die Landesregierung, wenn sie auf Fragen antworte, die sie prinzipiell nicht beantworten müsse, zur wahrheitsgemäßen Beantwortung verpflichtet sei.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) antwortete, eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Beantwortung von Anfragen nach bestem Wissen sei ausdrücklich nur in Artikel 24 NV enthalten.

Aus allgemeinen Grundsätzen wie etwa dem der Verfassungsorgantreue, der besage, dass die verschiedenen Gewalten aufeinander Rücksicht nehmen müssten, ließe sich aber herleiten, dass die Landesregierung nicht bewusst die Unwahrheit sagen dürfe. Ob ein Verstoß aber vor dem Staatsgerichtshof gerügt bzw. festgestellt werden könne, sei nicht sicher. Bei Zugrundelegung der dargelegten Rechtsauffassung bestehe - abgesehen von Sonderkonstellationen im Zusammenhang mit der Ausübung des Zitierrechtes (Artikel 23 NV), die hier keine Rolle spielten - nicht einmal eine Verpflichtung, Fragen im Anschluss an freiwillige Unterrichtungen in einem bestimmten Umfang zu beantworten.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD) unterstrich, dass ihr bisher keine Situation untergekommen sei, in der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Ministerien bewusst getäuscht oder Dinge vorenthalten hätten, und sie auch keinen Anlass gehabt habe, an der Ehrlichkeit der Aussagen zu zweifeln. Ein solches Vorgehen wäre im Übrigen „politisches Harakiri“ und würde von der Hausspitze kaum zugelassen werden. Insofern handle es sich ihres Erachtens bei der Frage nach der Wahrheitspflicht um eine sehr theoretische Fragestellung.

Abg. **Jörg Bode** (FDP) kam abschließend auf das Aktenvorlagebegehren zu dem in Rede stehenden Thema zu sprechen, dem sich der Ausschuss

in der Sitzung am 4. April 2019 angeschlossen hatte. Er erläuterte, dass dieses Aktenvorlagebegehren die für die Aktenvorlage üblichen Formulierungen enthalte, auch mit Blick auf die Kommunikationsmittel. Das MI habe aber im Bereich der Polizei mit der Messenger-App NIMes ein neues Kommunikationsmittel eingeführt, und im Rahmen der Unterrichtung am 4. April sei seitens des MI lediglich berichtet worden, dass die *wesentliche Kommunikation* in diesem Fall per E-Mail stattgefunden habe, was den Einsatz anderer Kommunikationsmittel ja nicht ausschliesse. Ihn interessiere vor diesem Hintergrund, ob die bisherige Formulierung des Beschlusses zur Aktenvorlage auch Systeme wie solche Messenger-Apps umfasse.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erklärte, um hier zu einer Bewertung zu kommen, müsste der GBD besagte Formulierung noch einmal genauer betrachten und einen Abgleich mit dem - ihrer Erinnerung nach sehr weit gefassten - Aktenbegriff, den der Staatsgerichtshof in der Paschedag-Entscheidung ausführlich dargelegt habe, vornehmen.

*

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben hatten, führte der **Ausschuss** die in der 48. Sitzung am 4. April 2019 begonnene Unterrichtung fort.

Fortsetzung der Unterrichtung

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Herr Lindenau, habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie proaktiv nichts sagen werden, weil Sie der Auffassung sind, dass Sie sowohl dem Unterrichtungswunsch als auch den Nachfragen vollumfänglich nachgekommen sind?

LPD **Lindenau** (MI): Ja.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Ich habe eine Nachfrage zu den juristischen Ausführungen der Landesregierung.

Aus meiner Sicht geht es dabei um eine Grundsatfrage.

Sie haben einen mutmaßlichen Rechtsverstoß durch das Aufstellen dieses Plakats mit verschiedenen Gesetzen begründet, die ja durchaus parallel Anwendung finden können. Dabei hatten Sie auch § 50 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) genannt. Darin geht es um das Aufstellen von Werbeanlagen. Das halte ich, ehrlich gesagt, für sehr zweifelhaft, weil § 50 NBauO Werbeanlagen eindeutig so definiert, dass sie „der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen“. Alles dies traf nicht zu. Es handelte sich weder um eine Ankündigung noch um eine Anpreisung, sondern um eine politische Botschaft. Da ging es nicht um Gewerbe oder Beruf, sondern um eine politische Auseinandersetzung. Dass es unabhängig davon möglicherweise - dazu will ich mich jetzt gar nicht einlassen - Rechtsverstöße gegen andere Gesetze gegeben hat, mag sein. Aber § 50 NBauO dort miteinzubeziehen, halte ich für sehr zweifelhaft. Zudem hielte ich das auch für sehr problematisch. Denn dann könnte man in der Konsequenz sagen, das Kundgeben einer politischen Meinung sei im Grunde nichts anderes als das Schalten einer Zeitungsanzeige für Joghurt.

LPD **Lindenau** (MI): Laut Protokoll war meine Formulierung: „Darüber hinaus könnte durch die Errichtung der Plakatwand auch ein Verstoß gegen...“ Das war ausdrücklich die Möglichkeitsform. Die Rolle der den Sachverhalt feststellenden Polizisten sowie die Rolle der Mitarbeiter der Straßenbauverwaltung waren so wie in jedem Verfahren, bei dem der Verdacht einer Nichteinhaltung der Rechtsordnung besteht. Man schreibt den Sachverhalt auf, man fixiert ihn, und dann gibt man ihn an die zuständige Bußgeldbehörde. Das ist nicht die Polizei, und das ist auch nicht die

Landesregierung, sondern in diesem Fall ist das die Stadt Laatzen, die dann bezüglich dieses möglichen Verstoßes entscheiden muss, ob dieser tatsächlich vorliegt. In diesem konkreten Fall bin ich bei der Unterrichtung davon ausgegangen, dass es sich um einen Außenbereich handelt, und nach § 50 NBauO dürfen in der Tat keine Werbeanlagen im Außenbereich errichtet werden. Die Zielrichtung ist, glaube ich, völlig klar: Die Landschaft soll nicht mit irgendwelchen Werbeplakaten überflutet werden. - Das ist eine Möglichkeit. Eine weitere Möglichkeit besteht darin - das konnte ich nicht genau eruieren -, dass es für diese Stelle einen Bebauungsplan gibt. Dann wiederum müsste man für das Errichten eines Bauwerkes - und das fängt bereits damit an, dass man ein Loch in die Erde gräbt -, eigentlich eine Bauanzeige machen.

Ich bin Polizist. Und die Rolle der Polizei ist es, nur im Verwarnungsbereich Verfahren abschließend zu beenden. In allen anderen Bereichen werden die Sachverhalte der zuständigen Behörde - das ist in diesem Fall die Stadt Laatzen - mitgeteilt, und dann wird aus dem „könnte“ gegebenenfalls ein „ist“ oder ein „ist nicht“.

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Nach den Ausführungen des GBD habe ich bei vielen meiner Nachfragen das Gefühl gehabt, wir haben hier das falsche Format. Denn bei der Frage, ob die Antwort umfassend ist, geht es in der Tat auch darum, die Antwort, die dann kommt, eventuell hinterher in Bückeburg zu verwerten. Aufgrund der Aussage von Ihnen, dass Sie die Antwort genauso geben würden, ist das ja nicht möglich, also werde ich den anderen Weg weitergehen müssen. Daran führt leider kein Weg vorbei.

Sie haben gesagt, Sie hätten alle Antworten gegeben. Ich möchte jetzt aber trotzdem einmal die Probe aufs Exempel machen und wiederhole meine Frage 30 aus dem Fragenkatalog. Sie lautet: Welche Kommunikation des Innenministeriums oder der örtlichen Polizeibehörden gab es am 7. März 2019 nach 9 Uhr zu welchen Fraktionen im Niedersächsischen Landtag? - Ihre Antwort war: „Seitens des Referates 24 hat es keine Kommunikation gegeben.“ Und dann führen Sie aus, dass das Thema „Section Control“ natürlich immer wieder zu Gesprächen führe und man deshalb glaube bzw. es naheliege, dass es nach dem Zeitpunkt durchaus Gespräche gegeben habe. Mich interessieren nicht die Gespräche nach dem Zeitpunkt. Mich interessiert nur der gefragte Zeitpunkt. Ich habe Sie in der vorherigen Sitzung

darauf hingewiesen, dass das Innenministerium nicht nur aus Referat 24 bestehe und Sie nur für Referat 24 geantwortet hätten. Deshalb würde ich gern eine Antwort mit Blick auf die anderen Bereiche des Innenministeriums haben.

LPD **Lindenau** (MI): Ich möchte zunächst sagen, dass alles, was und wie ich es in der Unterrichtung gesagt habe, inhaltlich heute genauso von mir gesagt werden würde. Ich habe nichts hinzuzufügen und nichts zurückzunehmen. Die Frage 30 bezieht sich auf die Zeitspanne 7. März 2019 nach 9 Uhr. Da ist kein zeitliches Ende vorgesehen. Das ist das Problem. Man müsste in diesem Fall eigentlich antworten: Es gibt eine unendliche Kommunikation des MI und örtlicher Polizeibehörden zu Fraktionen des Landtages. Weil das ja nicht Sinn dieser Frage sein kann, habe ich sie so ausgelegt, dass es um das Problem der Plakatwand geht, und diese Frage kann ich nur für das Referat 24 konkret beantworten, weil es das einzige ist, das sich damit befasst hat. Ich kann nicht sagen, ob es an irgendeiner Stelle der Landesregierung - sei es in der Staatskanzlei, im Wirtschaftsministeriums, etc. - irgendwelche Kommunikation mit Fraktionen am 7. März nach 9 Uhr gegeben hat. Darüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Um das beantworten zu können, müssten wir so etwas wie eine Kommunikationsüberwachung einführen.

Abg. **Jörg Bode** (FDP): In der Tat steht bei dieser Frage kein zeitliches Ende. Das hätten wir erwähnen können. Aber da es sich um eine Nachfrage zu den beiden Kleinen Anfragen handelte und wir dort in dem Bereich immer die Rücknahme der Pressemitteilung der SPD-Landtagsfraktion als Endzeitpunkt in unserer Befragung ausgegeben haben, war für uns klar, dass sich das Ganze auch hier auf diesen Zeitraum fokussiert.

Ich habe ja gerade von Frau Brüggeshemke gelernt, dass Sie die Frage pflichtgemäß beantwortet haben. Aber ich ging von den vom Staatsgerichtshof im Bartling-Urteil ausgegebenen Pflichten der Landesregierung bei der Beantwortung von Abgeordnetenfragen aus, die ja sehr weitgehend sind, was die Nachforschungserfordernis zum Frageinteresse angeht. Insofern muss die Landesregierung nicht nur im Referat 24 nachfragen, sondern auch in der gesamten Landesregierung und den nachgelagerten Behörden. Dafür reicht eine entsprechende Mail. Das würde den Vorgaben des Staatsgerichtshofs entsprechen, die die SPD damals erstritten hat. Ich finde, dass

die SPD geklagt hat, war wichtig. Und die damalige Entscheidung des Staatsgerichtshofs halte ich auch für richtig.

Eine dementsprechende Antwort habe ich erwartet. Und jetzt habe ich gelernt: Sie müssen gar nicht so vorgehen, weil ich das falsche Format gewählt habe. Ich entschuldige mich dafür. Ich wusste das nicht. Wenn Sie die Frage heute dennoch beantworten wollen und können, tun Sie das gern, sonst müssen wir leider andere Formate wählen, die die Landesregierung dazu zwingen.

LPD **Lindenau** (MI): Ich kann nur insoweit antworten, dass wir keine Abfragen in anderen Ressorts und örtlichen Polizeibehörden gemacht haben, wer wann mit wem in welchem Zeitraum Kommunikation betrieben hat.

Tagesordnungspunkt 4:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum Stand der Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern der Rising Boys Hannover

Der Ausschuss für Inneres und Sport der 17. Wahlperiode hatte in seiner 123. Sitzung am 7. September 2017 eine Unterrichtung zu dem Thema entgegengenommen.

Unterrichtung

Ltd. PD **Lewin** (MI): Die Zuständigkeit liegt bei diesem Verfahren bei der Bundespolizei. Es entzieht sich damit unserer Dienst- und Fachaufsicht, sodass wir dazu inhaltlich kaum unterrichten können. Im Übrigen befindet sich das Verfahren in der justiziellen Bearbeitung. Deswegen wird Herr Rawohl vom MJ die Unterrichtung vornehmen.

StA **Rawohl** (MJ): Ich möchte inhaltlich an die Unterrichtung der Landesregierung aus September 2017 anschließen. Sachstand war damals, dass im Juni 2017 gegen 9 der 15 Beschuldigten Durchsuchungsbeschlüsse erlassen und vollstreckt wurden.

Drei Durchsuchungsbeschlüsse konnten im Juli 2017 nicht vollstreckt werden, weil sich herausstellte, dass die Wohnanschriften nicht aktuell waren. Das heißt, die Durchsuchungsbeschlüsse waren auf bestimmte Wohnanschriften ausgestellt, und dort war niemand mehr anzutreffen. In der Folge musste zunächst herausgefunden werden, wo diese drei anderen Beschuldigten nun wohnten. Das hat etliche Monate in Anspruch genommen und bedurfte umfangreicher Ermittlungen, es ist aber letztlich gelungen. Vor diesem Hintergrund haben am 11. April 2018 sodann drei weitere Durchsuchungen stattgefunden. Es ging dabei nicht um neue Sachverhalte, die bekannt geworden sind, sondern es handelte sich einfach um eine Vollstreckung der bisher noch nicht erledigten Durchsuchungsbeschlüsse, die vom Amtsgericht zuvor auf die nunmehr ermittelten Wohnanschriften umgeschrieben worden waren.

Die Durchsuchungen im April 2018 führten zum Auffinden einer Vielzahl von Beweismitteln, insbesondere von für die Graffiti-Szene typischen Gegenständen wie Spraydosen, Blackbooks und auch Kleidung der DB AG sowie der Üstra, die möglicherweise dazu gedient haben könnte, zu

entsprechenden Anlagen unerkannt Zutritt zu erlangen. Außerdem wurden auch Zufallsfunde beschlagnahmt. Wir sprechen hier über Betäubungsmittel, verbotene Sprengkörper - Stichwort „Polen-Böller“ - und andere gefährliche Gegenstände.

Die Zufallsfunde haben dazu geführt, dass weitere 20 Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, die andere Tatvorwürfe zum Gegenstand hatten - Verstöße gegen das BtMG und das SprengG sowie den Besitz von Kinderpornografie. Diese neu eingeleiteten Verfahren wurden ganz überwiegend eingestellt, und zwar nach § 170 Abs. 2 StPO. In der Folge wurden die Beweismittel, die im Juli 2017 und im April 2018 beschlagnahmt wurden, im Hinblick auf den ursprünglichen Tatvorwurf „Sachbeschädigung durch Graffiti“ ausgewertet. Das hat eine gewisse Zeit in Anspruch genommen, da es sich um Speichermedien großen Umfangs handelt.

Die Auswertung der Beweismittel ist jetzt abgeschlossen worden. Die Staatsanwaltschaft Hannover hat im April dem letzten Verteidiger Akteneinsicht gewährt, und es läuft noch eine Einlassungsfrist bis Ende April. Danach wird eine abschließende Entscheidung getroffen, wie die Sachbeschädigungsvorwürfe bewertet werden und ob es zur Einstellung, zu Anklagen oder zu Strafbefehlen kommt. Das ist jetzt unmittelbar - ab Mai/Juni - zu erwarten.

Aussprache

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Uns ging es ja insbesondere um die justizielle Aufarbeitung. Mir war bewusst, dass die Polizei Niedersachsen hier nicht federführend zuständig ist.

Sie sagten ja, dass in einem Fall die Antwort des Verteidigers noch nicht vorliegt. Führt das dazu, dass auch bei den anderen Beschuldigten noch nicht entschieden ist, ob Anklage erhoben wird oder nicht? In wie vielen Fällen gibt es gegebenenfalls schon eine Entscheidung?

StA **Rawohl** (MJ): Es ist in der Tat eine einheitliche Entscheidung beabsichtigt. Da noch eine Einlassung aussteht, die möglicherweise - falls sich jemand einlässt - auch Erkenntnisse mit Blick auf andere Beschuldigte ergeben könnte, ist das Verfahren derzeit noch gegen alle Beschuldigten anhängig.

Ich möchte an dieser Stelle noch ergänzen, dass gegen die Durchsuchungsbeschlüsse Beschwerden eingelegt wurden. Diese sind im November 2017 von der Beschwerdekammer des Landgerichts Hannover allesamt zurückgewiesen worden. Das Landgericht Hannover war der Auffassung, dass diese Durchsuchungsbeschlüsse zu Recht erlassen wurden und die entsprechenden Voraussetzungen nach § 102 StPO vorlagen.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Könnten wir vereinbaren, dass das MJ von sich aus schriftlich darüber Auskunft gibt, wenn abzusehen ist, ob gegenüber den 15 Beschuldigten Strafverfahren eröffnet werden?

StA **Rawohl** (MJ): Ich habe den Wunsch notiert, und wir werden das mitteilen.

Tagesordnungspunkt 5:

Linksextremismus als Gefahr für die Demokratie wahrnehmen und wirksam bekämpfen!

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/1855](#)

erste Beratung: 29. Plenarsitzung am 26.10.2018

federführend: AfluS

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39

Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 3

Satz 1 GO LT: AfRuV

zuletzt beraten: 41. Sitzung am 17.01.2019

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) erklärte, die AfD-Fraktion habe diesen Antrag gestellt, weil sie der Meinung sei, dass der Linksextremismus derzeit nicht in ausreichendem Maße als Gefahr für die Demokratie wahrgenommen werde. Während in den Bereichen Rechtsextremismus und Islamismus bereits sehr viel getan werde, scheine dieser Bereich über Jahre hinweg vernachlässigt worden zu sein. Beispiele hierfür seien die Ausschreitungen in der Rigaer Straße in Berlin, die jährlich wiederkehrenden „Gewaltorgien“ zum 1. Mai sowie die Ausschreitungen beim G-20-Gipfel in Hamburg, bei dem es sogar - durch das Werfen von Gehwegplatten von Häuserdächern - Mordversuche an Polizisten gegeben habe.

Während für den „Kampf gegen Rechts“ Mittel in Millionenhöhe zur Verfügung ständen, gebe es - wie die Unterrichtung am 6. Dezember 2018 gezeigt habe - im Bereich des Linksextremismus nicht einmal Aussteigerprogramme. Diese wären aus Sicht der AfD-Fraktion aber dringend notwendig.

Der Abgeordnete sprach von Bomben, brennenden Fahrzeugen und Mordaufrufen im Internet. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die Internetseite indymedia.org und betonte, dass dort Anschläge - wie etwa jener auf den AfD-Politiker Frank Magnitz in Bremen - regelrecht gefeiert würden. Zudem seien im Internet Fotos zu finden, auf denen Fahnen der Antifa zusammen mit Flaggen terroristischer Organisationen - etwa dem IS oder dem International Freedom Battalion - zu sehen seien.

Vor diesem Hintergrund sei es doch sehr befremdlich, dass die Antifa mehr oder weniger unbehelligt Veranstaltungen stören und Gewalt ausüben könne bzw. dass die SPD-Politikerin Angela Marquardt in der Parteizeitung *Vorwärts* schreibe, dass die SPD die Antifa im „Kampf gegen Rechts“ sogar brauche, und dass Außenminister Heiko Maas die Unteilbar-Demonstration in Berlin, zu der u. a. die Interventionistische Linke aufgerufen habe, befürworte.

Die AfD-Fraktion sei der Auffassung, dass im linksextremistischen Milieu bisher nicht klar zwischen Aktivisten und Kriminellen, die gegen Gesetze verstießen und Gewalt ausübten, unterschieden werde. Dies sei aber dringend notwendig. Denn ein solches Verhalten sei in einem Rechtsstaat nicht zu dulden - weder von Rechts, noch von Links, noch von islamistischen oder anderen extremistischen Strömungen. Vor diesem Hintergrund bitte die AfD-Fraktion um Zustimmung zu dem vorliegenden Antrag.

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU) stellte klar, dass die CDU-Fraktion generell gegen jede Form von Extremismus sei und es für wichtig erachte, alle extremistischen Bereiche im Blick zu behalten.

Bei der Unterrichtung zu dem Antrag sei deutlich geworden, dass die Landesregierung bei dem Thema bereits auf dem richtigen Weg sei. Insbesondere sei erfreulich, dass das MJ vorhabe, das Programm gegen Rechtsextremismus auf den Linksextremismus auszuweiten. Die Evaluierung hierzu bleibe abzuwarten.

Der Abgeordnete beantragte sodann, in der heutigen Sitzung über den Antrag der AfD-Fraktion abzustimmen, und erklärte, dass die CDU-Fraktion diesen ablehnen werde.

Abg. **Deniz Kurku** (SPD) schloss sich dem an. Er betonte, dass auch aus Sicht der SPD-Fraktion alle Angriffe auf die freiheitliche demokratische Grundordnung inakzeptabel und zu verfolgen seien.

Der AfD-Fraktion dürfte indes nicht entgangen sein, dass ein Mix aus Ahndung, Prävention und Sanktionen im Bereich Linksextremismus bereits existiere. Hinzu komme, dass die Ausweitung des 2016 aufgelegten Landesprogramms mit ressortübergreifenden Maßnahmen mit einer stärkeren Strukturalisierung und Systematisierung vor allem auch der Phänomene Linksextremismus und Islamismus einhergehe.

Die einzelnen Formen des Extremismus seien in Bezug auf Ausprägung und Erscheinungsform recht unterschiedlich. Entsprechend gebe es auch Unterschiede in der Methodik der Präventionsmaßnahmen und der Strafverfolgungsmaßnahmen. Dabei stehe allerdings außer Frage, dass die Strafverfolgung in Niedersachsen konsequent erfolge.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) sagte, auch die Fraktion der Grünen werde den Antrag der AfD-Fraktion ablehnen. Sie sehe keinen Bedarf für die darin vorgeschlagenen Maßnahmen.

Was die Ausführungen des Abg. Ahrends betreffe, so wäre es sicherlich eine schwere Straftat und absolut zu verurteilen, wenn beim G-20-Gipfel in Hamburg Gehwegplatten auf Polizisten geworfen worden wären. Allerdings sei seitens der Polizei inzwischen mitgeteilt worden, dass ihr bisher kein Fall bekannt sei, in dem es tatsächlich zu einer solchen Aktion gekommen sei, und dass nicht einmal sicher sei, ob entsprechende Aktionen überhaupt geplant gewesen seien. Insofern sollte in diesem Zusammenhang auch nicht von konkreten Mordversuchen gesprochen werden.

Generell warne er vor pauschalisierenden Zuschreibungen. Bei der Unteilbar-Demonstration habe es sich auch nicht um eine linksextreme, sondern im Gegenteil um eine sehr demokratische, vielfältige, bunte und friedliche Veranstaltung gehandelt. Im Übrigen sei es zu begrüßen, dass Menschen Artikel 8 GG in Anspruch nähmen und ihre Meinung und ihr Engagement für die Demokratie auf die Straße trügen.

Sicherlich sei es nicht akzeptabel, wenn einzelne Antifa-Gruppen Gewalt ausübten. Die Arbeit der Antifa umfasse allerdings ein sehr breites Spektrum. Dazu gehörten etwa auch politische Bildungsarbeit und friedliche Demonstrationen, was wiederum begrüßenswert, wichtig und in einer Demokratie notwendig sei.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) schloss sich seinen Vorrednern an. Er sagte, aus seiner Sicht habe der Abg. Ahrends in seinem Plädoyer für den Antrag der AfD-Fraktion maßlos überzogen. Er bat darum, bei den Ausführungen grundsätzlich auf eine gemäßigte Ausdrucksweise zu achten.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) meinte, sicherlich sei in einem Rechtsstaat jede Art von Extremismus zu bekämpfen, und ohne Zweifel sei das Recht auf

friedliche Demonstrationen und Gegendemonstrationen wichtig und schützenswert.

Dass die Polizei ihre Aussagen zu den Vorkommnissen rund um den G-20-Gipfel bezüglich der Gehwegplatten zurückgenommen habe, sei ihm nicht bekannt gewesen. Allerdings habe es eine große Anzahl an Teilnehmern - auch aus dem Ausland - gegeben, was eine internationale Vernetzung der gewaltbereiten linken Szene beweise. Am Ende lasse sich bei solchen Demos immer schwer unterscheiden, ob es sich um friedliche Demonstranten oder um gewaltbereite Kriminelle aus dem linksextremen Spektrum handele.

Niedersachsen möge wohl über eine konsequente Strafverfolgung verfügen. Allerdings zeigten die von ihm genannten Beispiele auch, dass es nicht immer gelinge, die Täter zu fassen und vor Gericht zu stellen. Aus Sicht der AfD-Fraktion sollte die Strafverfolgung an dieser Stelle intensiver betrieben werden. Denn es sei davon auszugehen, dass entsprechende Urteile potenzielle linksextreme Täter davon abhalten würden, Straftaten überhaupt erst zu begehen, und das sei letztlich das Ziel einer konsequenten Strafverfolgung.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Voten der - mitberatenden - Ausschüsse für Haushalt und Finanzen sowie für Rechts- und Verfassungsfragen.

Tagesordnungspunkt 6:

Gemeinsame europäische Asylpolitik

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/2887](#)

erste Beratung: 42. Plenarsitzung am 28.02.2019

federführend: AfluS

mitberatend: AfBuEuR, MiguTeilhK

zuletzt beraten: 46. Sitzung am 07.03.2019

Unterrichtung

MR **Goltsche** (MI): Der Entschließungsantrag umfasst im Wesentlichen die Bereiche Frontex, Reform des sogenannten Dublin-III-Systems und Einrichtung von Asylzentren und humanitären Schutzzonen an den EU-Außengrenzen. Bevor ich auf diese Themen eingehe, möchte ich kurz etwas zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) sagen.

Gemeinsames Europäisches Asylsystem

Bereits seit dem Jahr 1999 - also seit fast 20 Jahren - arbeitet die Europäische Union an einem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem. Heutiges Kernelement des gemeinsamen Systems ist die unionsweite Harmonisierung der Schutz- und Aufnahmenormen. Sie sollen sicherstellen, dass Asylsuchenden in der gesamten EU unter gleichen Bedingungen internationaler Schutz gewährt wird, was zu großen Schwierigkeiten in der Abstimmung führt. Weiterhin soll die Reform Sekundärbewegungen und den Missbrauch der Vorschriften erschweren.

Die Europäische Kommission hat 2008 die strategischen Eckpfeiler für das GEAS beschrieben:

- bessere und einheitlichere Schutzstandards mittels einer weiteren Angleichung des Asylrechts der EU-Mitgliedstaaten
- eine funktionierende, allseits geförderte praktische Zusammenarbeit
- mehr Solidarität und Verantwortung im Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten zueinander sowie zwischen der EU und Drittstaaten

Aktuell wird die Reform des GEAS auf EU-Ebene weiter vorangetrieben. Es besteht dabei insbesondere aus den folgenden vier Säulen:

- der Dublin-Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaats
- der Aufnahmerichtlinie, die Mindeststandards für Aufnahme und Versorgung von Asylbewerbern festlegt
- der Qualifikationsrichtlinie, die Flüchtlingen subsidiären Schutz gewährt, die nach der Genfer Flüchtlingskonvention keinen Asylanspruch haben
- der Verfahrensrichtlinie, die Asylbewerbern innerhalb der gesamten Union die gleichen Verfahrensgarantien und den gleichen Schutz gewährt

Daneben existieren verschiedene weitere Rechtssetzungen innerhalb der EU.

Derzeit konnte die Reform des GEAS noch nicht zu einem einstimmigen Ergebnis gebracht werden. Die fehlende Einigung zur Frage der Flüchtlingsverteilung hat die Arbeiten an der GEAS-Reform ausgebremst. Einigkeit besteht bereits hinsichtlich der Punkte Eurodac-Verordnung, Resettlement-Verordnung und Asylagentur-Verordnung. Hier werden Überlegungen angestellt, diese Punkte aus dem Gesamtpaket zu lösen, um zu einem Abschluss kommen zu können. Die Kommission warb dafür, diese Punkte noch vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019 abzuschließen. Man konnte sich bisher aber nicht darauf verständigen, diese einzelnen Punkte vorzuziehen, sondern es wird immer noch eine „Paketlösung“ angestrebt.

Grenzschutzagentur Frontex

Frontex ist die Kurzbezeichnung für die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache. Diese hieß bis Oktober 2016 noch Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Mit der neuen Verordnung trägt die Agentur offiziell den neuen Namen EBCG, allerdings wird die Bezeichnung Frontex weiterhin verwendet.

Frontex unterstützt die EU-Länder und die assoziierten Schengen-Staaten bei der Verwaltung ihrer Außengrenzen. Daneben trägt die Agentur zur Harmonisierung der Grenzkontrollen in der EU bei. Sie erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den Grenzbehörden in den einzelnen EU-Ländern, indem sie technische Unterstützung leistet und Fachwissen bereitstellt. Derzeit sind die Koordinierung der Zusammenarbeit der Grenzpolizeien der Mitgliedstaaten beim Schutz der EU-Außengrenzen sowie die Harmonisierung der Aus- und Fortbildung für Grenzschutzbeamte der EU-Mitgliedstaaten die zentralen Aufgaben von Frontex.

Frontex soll in Zukunft durch Personalaufwuchs und Übertragung hoheitlicher Aufgaben die EU noch besser schützen können. Derzeit verfügt Frontex über eine Personalstärke von 1 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese Beamtinnen und Beamten wurden seitens der Mitgliedstaaten an die Agentur entsandt.

EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker hat bei seiner jährlichen Rede zur Lage der Union am 12. September 2018 vorgeschlagen, die Zahl der europäischen Grenzschutzbeamten bis zum Jahre 2020 auf 10 000 Personen zu erhöhen, um die Wirksamkeit der Kontrollen der EU-Außengrenzen zu stärken und weiter aufrechtzuerhalten. Der darüber hinausgehende Vorschlag der EU-Kommission enthält derweil folgende zentrale Punkte:

- Personalerhöhung bei festem Personal; abgeordnete Experten aus den Mitgliedstaaten sowie dem aufzustockenden „Standing Corps“
- Verbesserung der materiellen Ausrüstung (Boote, Hubschrauber usw.)
- Verbesserung der materiellen Unterstützung der Empfängerländer
- Ausweitung von Exekutivkompetenzen an den EU-Außengrenzen unter Aufsicht des Gastlandes

Der Rat der Innenminister der EU-Mitgliedstaaten hat sich in seiner Sitzung am 20. Februar 2019 auf ein Verfahren zur Stärkung von Frontex geeinigt. Neben einem stufenweisen Aufwachsen des Personals auf insgesamt 10 000 Einsatzkräfte bis zum Jahr 2027 ist auch die Ausstattung dieser Kräfte mit Exekutivbefugnissen unter der Maßgabe des Einsatzlandes vorgesehen.

Der Personalaufwuchs soll in drei Kategorien erfolgen:

- Kategorie 1: 1 500 Agenturbedienstete (Statuspersonal)
- Kategorie 2: 1 500 Stellen für langfristig an die Agentur abgeordnetes Personal
- Kategorie 3: 7 000 kurzfristig durch die Mitgliedstaaten bereitzustellende Kräfte

Auf Grundlage dieser Entscheidung ist die derzeitige rumänische EU-Ratspräsidentschaft nunmehr in die Verhandlungen mit dem EU-Parlament eingetreten. Das Parlament hat diesem Vorschlag am 19. April 2019 zugestimmt.

Ausgehend von den vorgeschlagenen Änderungen könnten sich die Personalanforderungen an Deutschland erhöhen. Man rechnet mit ca. 1 052 bis 1 277 Einsatzkräften. Es ist zu erwarten, dass der Bund diese erhöhten Personalanforderungen ohne entsprechende Unterstützung durch die Bundesländer nicht erfüllen kann. Hierzu müssten sich entsprechende Abstimmungsgespräche zwischen Bund und Ländern anschließen.

Niedersachsen hat den Frontex-Einsatz an den sogenannten Hotspots in Griechenland, Italien und Bulgarien mit bisher 108 Entsendungen unterstützt.

Hochseerettung

Der in dem vorliegenden Entschließungsantrag der Fraktion der FDP explizit erwähnte Aspekt der Hochseerettung ist Bestandteil der Frontex-Verordnung. Diese gibt einen rechtlichen Hinweis auf bestehende internationale Übereinkommen und sieht vor, dass auch Such- und Rettungseinsätze für Menschen in Seenot eingeleitet und durchgeführt werden, sofern es die Situation erforderlich macht bzw. bei entsprechenden Grenzüberwachungssituationen auf See.

Reform des Dublin-III-Systems

Das Dublin-Verfahren dient der Zuständigkeitsbestimmung zur Durchführung des Asylverfahrens in einem Mitgliedstaat. Die Dublin-III-Verordnung legt Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des EU-Mitgliedstaates, der für die Prü-

fung des gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, zur Anwendung gelangen. Mit diesem Verfahren wird bezweckt, dass jeder Asylantrag, der auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestellt wird, nur durch *einen* Staat geprüft wird. Ziel ist es, die Sekundärwanderung innerhalb Europas zu steuern bzw. zu begrenzen oder zu verhindern.

Das Dublin-Verfahren ist ein Verfahren, das auf dem Prinzip der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Schutzsuchende beruht und ausdrücklich kein Instrument der gerechten Lastenverteilung innerhalb der Europäischen Union ist. Das bedeutet, dass sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen, die Schweiz, Island und Liechtenstein verpflichten, Flüchtlingen Zugang zum Asylverfahren zu gewähren, ihnen zu garantieren, dass ihre Fluchtgründe umfassend geprüft werden und dass ihnen eine menschenwürdige Unterbringung und Versorgung unter Beachtung der Charta der Grundrechte der Vereinten Nationen nach möglichst europaweit einheitlichen Standards schnellstmöglich gewährt wird.

Die Ziele der Dublin-III-Verordnung werden angesichts der aktuellen Situation nicht erreicht. Die erhebliche Anzahl von Wiedereinreisen nach erfolgter Dublin-Überstellung und die sich daran anschließenden folgenden Asylverfahren haben regelmäßig einen längeren Aufenthalt der Antragsteller zur Folge. Eine Reform der Verordnung ist daher auch aus Sicht der niedersächsischen Landesregierung zwingend erforderlich. Hier gibt es auch bereits verschiedene Überlegungen auf EU-Ebene. Niedersachsen unterstützt dabei die Verhandlungslinie des Bundes, insbesondere in folgenden Punkten:

- Abschaffung des unter der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Zuständigkeitsübergangs bei nicht fristgerechter Überstellung

(Die Überstellung hat aktuell innerhalb von sechs Monaten ab Zustimmung des Mitgliedsstaates zu erfolgen. Befindet sich die zu überstellende Person in Haft, beträgt die Frist zwölf Monate. Ist die betroffene Person untergetaucht, verlängert sich die Frist auf 18 Monate.)

- Etablierung einer „stabilen“ einmaligen Zuständigkeit

(So könnten übermäßig lange Aufenthalte der betroffenen Personen verhindert und eine

schnelle Überstellung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Einreisestaat gewährleistet werden.)

- Vereinfachte und kürzere Verfahren bei Folgeüberstellungen nach gescheiterten oder aufgrund illegaler Rückkehr erneut durchzuführenden Überstellungen, um eine erneute Fristsetzung zu vermeiden und eine schnelle Rücküberstellung zu ermöglichen
- Erweiterung der Dublin-Verordnung, um den Personenkreis der in einem EU-Staat anerkannten Schutzberechtigten
- Vermeidung von Verschlechterungen gegenüber der Dublin-III-Verordnung (Beibehaltung des Grundsatzes der Zuständigkeit des Einreisestaates und des zuständigkeitsbegründenden Familienbegriffs der Dublin-III-Verordnung)

Humanitäre Schutzzonen in den Heimat- und Transitländern und Hotspots an den EU-Außengrenzen

Die mögliche Einrichtung von Schutzzonen in den Heimat- bzw. Transitländern oder sogenannter Hotspots an den EU-Außengrenzen wird seit dem letzten Jahr intensiv geprüft und ist auch grundsätzlich erwägenswert, um dazu beizutragen, dass weniger Menschen über den lebensgefährlichen Weg über das Mittelmeer in die europäischen Mitgliedstaaten einreisen. Allerdings wirft die Einrichtung derzeit noch mehr Fragen als Lösungen auf.

So gilt es beispielsweise zu klären:

- Sind in den Schutzzonen außerhalb Europas tatsächlich alle rechtsstaatlichen Möglichkeiten vorhanden, die den Schutzsuchenden innerhalb der EU-Grenzen zur Verfügung stehen würden?
- Welches Recht soll dort zur Anwendung kommen?
- Wer übt in diesen Zentren hoheitliche Befugnisse aus?
- Welche Rechtsschutzmöglichkeiten gibt es, und welche Gerichte wären zuständig?
- Nach welchem Schlüssel werden anerkannte Asylberechtigte auf die europäischen Mitgliedstaaten verteilt, und wie wird dafür Sorge getra-

gen, dass die Asylberechtigten in dem ihnen zugewiesenen Mitgliedstaat verbleiben?

- Wer ist für Rückführungen verantwortlich?
- Wie kann verhindert werden, dass abgelehnte Asylbewerber über Schleuser auf anderen Wegen versuchen, in die EU einzureisen?

Ein großes Kernproblem stellt außerdem die Standortfrage dar. Es müsste dafür Sorge getragen werden, dass sich die Schutzzonen gleichmäßig an den europäischen Außengrenzen verteilen. Nur damit wäre eine gleichmäßige Belastung aller Mitgliedstaaten gewährleistet.

Im Jahr 2015 wurden neun Hotspots auf dem Gebiet der Europäischen Union eingerichtet, in denen die Schutzsuchenden erkennungsdienstlich behandelt werden. Wirtschaftsmigranten sollen von Flüchtlingen getrennt werden. Nicht schutzberechtigte Personen sollen direkt aus den Hotspots in ihre Herkunftsländer zurückgeführt werden.

Fünf Standorte befinden sich derzeit in Griechenland und vier Standorte in Italien. In den meisten dieser Einrichtungen herrschen - wie sich auch den Medienberichten entnehmen lässt - ungünstige Bedingungen. Die Einrichtungen sind überfüllt, es fehlt an medizinischer Hilfe, an Lebensmitteln und an Unterbringungsmöglichkeiten. Auch hier wäre es von großer Wichtigkeit, weitere Standorte zu lokalisieren, um die damit einhergehenden Belastungen gleichmäßig auf die Mitgliedstaaten zu verteilen.

Aufnahme besonders schutzbedürftiger Personengruppen

Im Rahmen des Resettlement-Programms wurden für die Jahre 2016 und 2017 insgesamt 1 600 Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeiten oder staatenloser Flüchtlinge aus dem Libanon, dem Sudan und aus Ägypten sowie aus der Türkei in Deutschland aufgenommen. Nach Niedersachsen sind hiervon 144 Personen verteilt worden.

Im April 2018 hat die Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission zugesagt, dass sie von den 50 000 Schutzbedürftigen, die die EU bis Oktober 2019 aufnehmen möchte, 10 200 Schutzbedürftige aufnehmen wird. Hierzu zählen folgende Aufnahmen:

- Humanitäre Aufnahmen aus dem EU-Türkei-Abkommen: monatlich bis zu 500 Personen, insgesamt 6 000 Personen. Die Aufnahmeanordnung des BMI für das Jahr 2018 wurde bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.
- Resettlement-Programm 2018/2019: insgesamt 2 900 Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt und für ein Resettlement vorgesehen sind (aus Ägypten, Äthiopien, Jordanien und dem Libanon sowie aus Libyen).
- 300 weitere Personen sollen und wurden zum Teil bereits über einen Evakuierungsmechanismus des UNHCR aus Niger aufgenommen.
- 500 Personen werden, gekoppelt mit den Resettlement-Einreisen, über ein neu entwickeltes privates Sponsoren-Programm „NesT“ („Neustart im Team“) in das Bundesgebiet einreisen. In Planung ist, die Aufnahme dieser Schutzsuchenden wegen der gewachsenen Strukturen und des zuverlässigen Ablaufs auch über Friedland abzuwickeln.
- 500 Personen sollen über ein schleswig-holsteinisches Aufnahmeprogramm in das Bundesgebiet einreisen.

Aus dem ersten Kontingent - EU-Türkei-Abkommen - wurden insgesamt bereits 3 886 syrische Staatsangehörige und Staatenlose aus der Türkei aufgenommen. Davon wurden 352 Personen auf Niedersachsen verteilt. Dieses Engagement soll bis Ende 2019 fortgesetzt werden.

Die Aufnahme der einreisenden Personen wird durch die LAB NI am Standort Friedland für die gesamte Bundesrepublik kapazitätsmäßig sichergestellt. Niedersachsen hatte den übrigen Bundesländern bereits Ende 2011 angeboten, den Standort Friedland der LAB NI als zentrale Erstaufnahmeeinrichtung für die den Bundesländern zugewiesenen Resettlement-Flüchtlinge zu nutzen. Inzwischen haben alle Länder sowie der Bund dieses Angebot angenommen, das auch integrationsvorbereitende Maßnahmen für die Geflüchteten wie Wegweiskurse und die sogenannte Interkulturelle Lernwerkstatt für Kinder beinhaltet.

Darüber hinaus hat sich das Land Niedersachsen in der Vergangenheit an diversen weiteren Aufnahmeprogrammen wie dem Relocation-Programm, der Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Frauen und Kindern aus dem Nordirak

und der Aufnahme von afghanischen Ortskräften beteiligt.

Aussprache

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Sie sprachen die Belastungen an den EU-Außengrenzen an. Gibt es Bestrebungen, Schutzzonen außerhalb der EU einzurichten - z. B. in Nordafrika oder im Nahen Osten -, in denen das Asylbegehren geprüft wird? Wenn die Anträge schon dort abgelehnt werden könnten, gäbe es die Problematik der Rückführung in den Mitgliedstaaten wohl nicht in dem Maße.

MR **Goltsche** (MI): Ich hatte ja bereits ausgeführt, dass noch eine Vielzahl an Fragen zu klären wäre, bevor solche Zonen eingerichtet werden könnten. Im Übrigen müssten auch die Staaten, in denen Schutzzonen eingerichtet werden sollten, zustimmen. Ich denke, in diesem Zusammenhang wären ziemlich langwierige Verhandlungen auf völkerrechtlicher Ebene erforderlich.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Das steht sicherlich außer Frage. Aber wird dieses Ziel denn konkret verfolgt? Denn die Flüchtlingszahlen nehmen ja nicht unbedingt ab.

MR **Goltsche** (MI): Konkrete Pläne sind mir nicht bekannt.

Weiteres Verfahren

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) warb dafür, an dieser Stelle ein gemeinsames politisches Signal zu setzen und einen fraktionsübergreifenden Entschließungsantrag zu dem Thema auf den Weg zu bringen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) sagte, die Fraktion der Grünen würde entsprechende Gespräche begrüßen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) und Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) signalisierten für die Koalitionsfraktionen ebenfalls Gesprächsbereitschaft, wobei sie darauf hinwiesen, dass sicherlich nicht alle Punkte im vorliegenden Antrag konsensfähig seien, dass aber sicherlich ein Kompromiss gefunden werden könne.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) erklärte, die Fraktion der AfD verweigere sich grundsätzlich nicht Gesprächen. Seinen Standpunkt zu dieser Thematik habe er bereits im Zuge der Beratung deutlich gemacht.
